Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **21-241/2020** **Status:** **öffentlich** **Sitzungsdatum:** **25.11.2020**
Beschlussfassung des Übernahmevertrages der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg an den Wasserverband "Südharz"	
Bauamt **Beratungsfolge**	**Gemeinderat Südharz**

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen:
Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit Sachsen-Anhalt (GKG-LSA)
Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den
Übernahmevertrag für die Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen der Gemeinde Südharz - Agnesdorf und Questenberg - durch den Wasserverband "Südharz".

Die Übernahme durch den Wasserverband und somit die Aufgabenübertragung und Übergabe des Anlagevermögens und sonstige die Aufgabe der Abwasserbeseitigung betreffenden Sachverhalte erfolgt zum 01.01.2021.

Der Übernahmevertrag mit allen Anlagen ist dieser Beschlussfassung als Anlage beigefügt.

Begründung:
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2020 und auf Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) hat die Gemeinde Südharz beschlossen, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Agnesdorf und Questenberg mit Wirkung zum 01.01.2021 an den Wasserverband "Südharz" zu übertragen. Der Grundsatzbeschluss durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes erfolgte in der 70. Sitzung am 12.04.2019.
Zur Regelung der Aufgabenübertragung, der Übernahme des Anlagevermögens und der sonstigen Aufgaben der Abwasserbeseitigung, wird der beiliegende öffentlich-rechtliche Übernahmevertrag zwischen der Gemeinde Südharz und dem Wasserverband "Südharz" geschlossen. Auf dessen Grundlage erfolgt die Aufgabenübernahme durch den Wasserverband "Südharz" am 01.01.2021.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z.K. 12.11.20 .....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Wasserverband „Südharz“
- Verbandsversammlung -

vorl. TOP: 12.20.
beschl. TOP: .....
öffentlich: ja
Beschluss-Nr.:.....

Beschlussvorlage
zur 85. Verbandsversammlung am 13.11.2020 zu TOP 12.20.
- öffentliche Sitzung -

1. Gegenstand:
Beschluss über den Übernahmevertrag Abwasserbeseitigung Agnesdorf / Questenberg

2. Gesetzliche Grundlage in der jeweils gültigen Fassung:
Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384)
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)
Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)1), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374)
Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ vom 14.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ am 12.10.2018

3. Erarbeitung:
3.1. Erarbeiter: Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp, Verbandsgeschäftsführerin

4. Einbringer:
Verbandsgeschäftsführerin

Sangerhausen, 13.11.2020

.....
Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp

5. Verteiler:
5.1. Verbandsgeschäftsführer (1 x)
5.2. Mitglieder der Verbandsversammlung (6 x)
5.3. Kommunalaufsicht Landkreis Mansfeld-Südharz (1 x)
5.4. Akte Verbandsversammlung (1 x)

gesamt: 9 x

Begründung

Um die Aufgabenübertragung und die Übernahme des Anlagevermögens und sonstiger, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung betreffenden Sachverhalte zu regeln, ist es notwendig, einen Übernahmevertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zwischen der Gemeinde Südharz und dem Wasserverband „Südharz" zu schließen. Auf der Grundlage des Vertrages erfolgt die Aufgabenübernahme durch den Wasserverband „Südharz" und die notwendige Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz".

Mit Beschluss vom 27.05.2020 hat die Gemeinde Südharz beschlossen, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit Wirkung zum 01.01.2021 an den Wasserverband „Südharz" zu übertragen. In der 70. Verbandsversammlung am 12.04.2019 wurde der Grundsatzbeschluss mit dem folgenden Wortlaut

„Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Wasserverband „Südharz" grundsätzlich bereit ist, die Abwasserentsorgung der Gemeinde Südharz für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg zum 01.01.2020 zu übernehmen.
Die Verbandsgeschäftsführerin wird beauftragt, den Vertrag zur Übernahme der Abwasserentsorgung Agnesdorf und Questenberg und die notwendige Änderung der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen."

bereits durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz" gefasst. Die Aufgabenübernahme ist nunmehr für den 01.01.2021 vorgesehen.

Über die Gemeinde Südharz erhielt der Wasserverband am 18.8.2020 Anfragen aus der Ortschaftsratsitzung Questenberg vom 10.8.2020, die wie folgt beantwortet wurden

Bestandsschutz der vorhandenen Kleinkläranlagen: Der Wasserverband geht derzeit davon aus, dass dies möglich ist. Wenn der Wasserverband das Schmutzwasserbeseitigungskonzept erarbeitet und zur Genehmigung eingereicht hat, wird sich die Wasserbehörde im Rahmen der Prüfung dazu äußern. Wie bereits mehrfach dem Ortschaftsrat gegenüber erläutert, obliegt diese Entscheidung nicht dem Verband.

Niederschlagswasser in die Gutsteiche in Agnesdorf: Solange keine wasserwirtschaftlichen Gründe dagegen sprechen, wird der Wasserverband die bestehende Regenwassereinleitung nicht ändern. Der Verband wird nach Errichtung des Trennsystems eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser beantragen. Über das Ergebnis der Erlaubnis wird der Ortschaftsrat unterrichtet.

Beteiligung des Ortschaftsrates in der Planungsphase (Entwurfsplanung): Der Wasserverband wird den Ortschaftsrat beteiligen.

Am 04.09.2020 hat ein Arbeitsgespräch mit allen Verbandsmitgliedern stattgefunden, in welchem der beigefügte Vertrag, der mit seinen Anlagen Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist, abgestimmt wurde.

In der 84. Verbandsversammlung am 25.9.2020 wurde der Beschluss über den Übernahmevertrag der Abwasserbeseitigung Agnesdorf/Questenberg gefasst (Beschluss-Nr. 2-84/2020).

Der in § 2 Abs. 6 genannte Ausgleichsbetrag in Höhe von 1.115,48 € ist jedoch anzupassen:

1. Die Berechnung des Zeitwertes des Anlagevermögens ist zu korrigieren.
2. Die Schlussrechnung für die Vermessung der Anlagen in Agnesdorf und Questenberg liegt vor.

Der Ausgleichbetrag ist in § 2 Abs. 6 des Übernahmevertrages daher von 1.115,48 € zu ändern in 1.009,86 €. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz ist der Vertrag neu zu beschließen. Gleichzeitig ist der Beschluss 2-84/2020 vom 25.9.2020 aufzuheben.

Beschlusstext:
Auf der Grundlage des **Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt** (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt** (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, des **Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)** vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)1), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374) sowie der **Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz"** vom 14.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz" am 12.10.2018 beschließt die Verbandsversammlung den Übernahmevertrag Abwasserbeseitigung Agnesdorf und Questenberg und ermächtigt die Verbandsgeschäftsführerin, den Vertrag zu unterzeichnen und alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Aufgabenübernahme der Abwasserbeseitigung Agnesdorf und Questenberg zum 01.01.2021 zu realisieren. Die notwendigen Anpassungen der Satzungen haben unverzüglich zu erfolgen. Gleichzeitig wird der Beschluss 2-84/2020 vom 25.9.2020 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Mitglieder: 6 davon anwesend:
Anzahl der Stimmen: 107.506 davon anwesend:

	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Stimmenthaltungen:
Gemeinden			
Stimmen			

Übernahmevertrag Abwasserbeseitigung Agnesdorf und Questenberg

zwischen dem
Wasserverband „Südharz“,
vertreten durch die
Verbandsgeschäftsführerin,
Am Brühl 7,
06256 Sangerhausen

- nachfolgend Wasserverband -

der Gemeinde Südharz
vertreten durch den Bürgermeister
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

- nachfolgend Gemeinde -

Präambel

Auf Grund des **Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), dem **Verwaltungsverfahrensgesetz** Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134), dem **Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)** vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)1), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374) sowie der als Anlage 1 ausgefertigten Beschlüsse der Gemeinde Südharz und der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz" sowie der unter der aufschiebenden Bedingung der genehmigten und veröffentlichten Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz" überträgt nach den oben genannten rechtlichen Grundlagen die Gemeinde Südharz die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg auf den Wasserverband „Südharz" zum 01.01.2021. Das zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche Anlagevermögen sowie die baulichen und technischen Anlagen und Grundstücke überträgt die Gemeinde Südharz zum 01.01.2021 auf den Wasserverband „Südharz".

Dazu wird nachstehender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§1
Vertragsgegenstand

(1) Die Gemeinde überträgt dem Wasserverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg. Der Wasserverband wird damit Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet dieser Ortsteile dieser Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten. In Erfüllung dieser Aufgabe handelt der Wasserverband durch seine Organe, die Verbandsgeschäftsführerin und die Verbandsversammlung gemäß der Verbandssatzung des Wasserverbandes. Die Ausgestaltung der Abwasserbeseitigung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.

(2) Die Aufgabenübertragung schließt den Übergang des Satzungsrechts für die Abwasserbeseitigung von dem Wasserverband auf die Gemeinde Südharz in den Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg zum 01.01.2021 ohne Überleitungsfrist ein. Das gemäß Satz 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der satzungsrechtlichen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse durch die Erhebung von Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäß dem geltenden Satzungsrecht des Wasserverbandes.

§ 2
Übertragung des Vermögens

(1) Die im Zuge der Aufgabenübertragung erforderliche Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen von der Gemeinde auf den Wasserverband ist Gegenstand dieses Vertrages, soweit nachstehend bewegliches und unbewegliches Vermögen, sonstige Sachen und Rechte erfasst sind. Vor der im Rahmen dieses Vertrages geregelten und notwendigen notariell erforderlichen Übertragung verpflichtet sich die Gemeinde bereits an dieser Stelle, dem Wasserverband ab dem 01.01.2021 – soweit erforderlich - ein Nutzungsrecht an diesen Grundstücken in einer Art und Weise einzuräumen, die es dem Wasserverband ermöglicht, seine Aufgabe der Abwasserbeseitigung bestmöglich zu erfüllen.
Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde ebenfalls bereits jetzt - für den Fall, dass eine Eigentumsübertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte - dem Wasserverband in gleicher Weise ein Nutzungsrecht an allen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuräumen, soweit sie nachstehend in Anlage 3 erwähnt sind. Die

Einräumung dieser Nutzungsrechte ist an diesen Vertrag gebunden. Sie erlöschen im Falle der Beendigung dieses Vertrages.

(2) Der Abschluss von Notarverträgen, soweit erforderlich, hat spätestens drei Monate nach der wirksamen Aufgabenübertragung gemäß § 3 dieses Vertrages zu erfolgen.

(3) Die Gemeinde hat die Bewertung und damit die Übertragungswerte der Abwasseranlagen in den Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

a. Das Anlagevermögen wird mit Ausnahme der Grundstücke auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.des Jahres, welches vor der wirksamen Aufgabenübertragung abgeschlossen wurde) und nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität übertragen.

b. Die Gemeinde verpflichtet sich bereits jetzt, im Rahmen des Übergangs des Eigentums an den Abwasserbeseitigungsanlagen dafür Sorge zu tragen, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die im Rahmen der Aufgabenerledigung für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen und zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten erforderlich sind, auf den Wasserverband übertragen zu lassen. Soweit die zu übertragenden Abwasserbeseitigungsanlagen durch Verträge, Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte (Gestattungsverträge etc.) gesichert sind, verpflichtet sich die Gemeinde bereits jetzt, die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf den Wasserverband zu übertragen.

c. Die unter Buchstabe b aufgeführten privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, Verträge, Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte sind als Anlage 2 diesem Vertrag beigefügt.

(4) Die Anlagenvermögensübersicht mit dem zu übertragenden Anlagevermögen sowie die nach Abs. 1 zu übertragenden Grundstücke sind als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.

(5) Die Übertragung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Grundstücke wird in einem gesonderten notariellen Vertrag geregelt.

(6) Für die Übertragung sämtlicher Rechte, Sachen und sonstige von diesem Vertrag erfassten Vermögenswerte der Gemeinde zahlt die Gemeinde an den Verband einen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 1.009,86 €. Die Übertragung sämtlicher Sachen, Rechte und sonstigen Vermögenswerte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 3
Wirksamkeit der Aufgabenübertragung

(1) Der Wasserverband beschließt die Änderung seiner Verbandssatzung gemäß § 10 KVG LSA und § 14 GKG LSA mit der erforderlichen Mehrheit.

(2) Der Wasserverband legt dem Landkreis Mansfeld-Südharz unverzüglich die in der Verbandsversammlung beschlossene Änderung der Verbandssatzung zur Genehmigung vor.

(3) Nach Genehmigung der Verbandssatzung durch den Landkreis veranlasst der Wasserverband die unverzügliche Veröffentlichung der Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz.

§ 4
Aufgabendurchführung

(1) Der Wasserverband regelt den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen und deren Benutzung im Verbandsgebiet durch eigenes Satzungsrecht (Abwasserbeseitigungssatzung). Die vonseiten des Wasserverbandes festzulegenden Abgaben, Gebühren und Beiträge werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) kalkuliert.

(2) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Abgaben, Gebühren und Beiträgen an den Wasserverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der Abwasserbeseitigungsanlagen der öffentlichen Einrichtung ist. Kosten für die Straßenentwässerung werden nach der Aufgabenübertragung nicht erhoben bzw. gelten als gezahlt. Umlageerhebungen gemäß der Verbandssatzung des Wasserverbandes sind hiervon unberührt.

§ 5
Übergabe weiterer Unterlagen

(1) Die Gemeinde übergibt für ihre Ortsteile Agnesdorf und Questenberg alle technischen und abgaberechtlichen Satzungen in einer jeweils beglaubigten Ausfertigung mit Bekanntmachungsnachweis an den Wasserverband bis spätestens drei Monate nach der wirksamen Aufgabenübertragung gemäß § 3 dieses Vertrages. Das Satzungsrecht nach Satz 1 wird als Anlage 4 Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Gemeinde übergibt dem Wasserverband zum Zeitpunkt der wirksamen Aufgabenübertragung für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg gemäß § 3 dieses Vertrages die weiteren nachstehend genannten Unterlagen:

a. Auflistung erhaltener zweckgebundener Fördermittel, Ertragszuschüsse und Sonderposten (Anlage 5).

§ 6
Übertragung von Personal

Es wird kein Personal übertragen (Anlage 6). Da die Bearbeitung der Aufgabenbereiche dezentrale Abwasserentsorgung für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg einen untergeordneten Zeitanteil bei verschiedenen Mitarbeitern der Gemeinde Südharz einnehmen, wird im Zuge der hier in Rede stehenden Aufgabenübertragung kein Personalübergang und kein Kostenausgleich von der Gemeinde Südharz geltend gemacht. Diese Aufgabenübertragung ist aber im Zusammenhang mit weiteren Aufgabenübertragungen im Bereich Abwasser und Trinkwasser zu sehen, die derzeit diskutiert werden, insofern wird in diesen Folgefällen eine Gesamtbetrachtung und ein dann vorzunehmender Personalübergang bzw. Ausgleich erfolgen.

§ 7
Regelung zu anhängigen Rechtsstreitigkeiten

Offene Rechtsstreitigkeiten per 31.12.2020 sind aufzulisten und nach Erfolgsaussichten zu bewerten. Die Auflistung nach Satz 1 ist als Anlage 7 Bestandteil dieses Vertrages. Der Wasserverband ist kein Rechtsnachfolger in eventuell bestehende Rechtsstreite.

§ 8
Leitungsrechte

Die Gemeinde erklärt, dass keine grundbuchlich gesicherten Leitungsrechte bestehen. Sollten Kosten auf den Wasserverband zukommen, die auf der fehlenden Eintragung beruhen, verpflichtet sich die Gemeinde, diese Kosten, insbesondere Entschädigungen, Prozesskosten oder Kosten der notwendigen Verlegung von Leitungen zu tragen (Anlage 8). Die Gemeinde kann die Leistung verweigern, soweit die Rechteinhaber nicht bis zum 31.12.2021 ihre Rechte geltend gemacht haben. Danach entstehende Kosten und sonstige Rechtsnachteile, die hieraus entstehen, trägt der Wasserverband.

§ 9
Dienstleistungs- und Werkverträge

Es werden keine Dienstleistungs- und Werkverträge übernommen. Die Gemeinde erklärt, dass es für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg keine Dienstleistungs- und Werkverträge gibt (Anlage 9).

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Zulässigkeitsvoraussetzung für gerichtliche Auseinandersetzungen sind Verhandlungen unter Vermittlung der Kommunalaufsicht. Diese bescheinigt ein Scheitern.

(2) Sollte eine der Regelungen dem derzeit gültigen oder zukünftigen Recht widersprechen, so soll diese Regelung durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll der Vertrag unabhängig von einzelnen unwirksamen Regelungen Rechtsbestand haben.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen worden. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse aufgestellt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

(3) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Wasserverband „Südharz“ Verbandsgeschäftsführerin	Gemeinde Südharz Bürgermeister

Anlagen zu dem Übernahmevertrag Abwasserbeseitigung Agnesdorf und Questenberg

Anlage 1	Beschluss der Aufgabenübertragung durch die Gemeinde Südharz
Anlage 2	Übersicht zu § 2 Abs. 3 Buchstabe c dieses Übernahmevertrages
Anlage 3	Anlagenvermögensübersicht
Anlage 4	Satzungsrecht der Gemeinde Südharz zur Abwasserbeseitigung
Anlage 5	Erklärung zu zweckgebundenen Fördermitteln
Anlage 6	Erklärung zu der Übertragung von Personal
Anlage 7	Erklärung zu Rechtsstreitigkeiten
Anlage 8	Erklärung zu der Eintragung von Leitungsrechten
Anlage 9	Erklärung zu Werk- und Dienstleistungsverträgen

Gemeinde Südharz

ANLAGE 1

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-116/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 27.05.2020
Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg an den Wasserverband "Südharz"	
Bauamt	
Beratungsfolge	**27.05.2020** Ortschaftsrat Questenberg Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg der Gemeinde Südharz an den Wasserverband Südharz zu übertragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag und Bedingungen zur Abgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

Begründung:

Vier Varianten der Schmutzwasserbeseitigung und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Bürger in Agnesdorf und Questenberg wurden erarbeitet und miteinander verglichen.
Die günstigste Variante ist die Übertragung der Aufgaben an den Wasserverband „Südharz". Die Belastung der Bevölkerung mit Gebühren und Beiträgen ist hier am geringsten.

Der Variantenvergleich ist Anlage dieses Beschlusses.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z.K. / 13.05.20

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 17

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
13	2	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

GEMEINDE SÜDHARZ 2 LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

Anlage 2

Landkreis *Mansfeld-Südharz*
Der Landrätin

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz UA
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Mit Empfangsbekenntnis

KES
über
Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4

06536 Südharz/OT Roßla

Amt:	Umweltamt
Diensträume:	Lindenallee 56 06295 Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Herr Michael	Zimmer-Nr.: Haus 2, Zi. 2.01
☎ Vermittlung: 03464/535-0	☎ Durchwahl: 03464/535-4549 Fax: 03464/535-4590
*) E-Mail: gmichael@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
str; Fr. Strojek	01.12.2014	Mi/UWB	19.12.2014

Ortsteil Agnesdorf: BMK-I-Agnesdorf
Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) für Gewässerbenutzungen gem. §§ 8, 9, 10 und 57 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. WG LSA vom 16.03.2011 (GVBL. LSA S.492), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Auf der Grundlage Ihres Antrages vom 01.12.2014zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von vorbehandeltem Schmutzwasser und Niederschlagswasser in ein Gewässer wird folgende wasserrechtliche Entscheidung getroffen:

I.

1. Der **Gemeinde Südharz**
Ortsteil Roßla
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

wird die Erlaubnis erteilt, zum nachfolgend bestimmten Zweck, im festgelegten Umfang und bei Einhaltung der Benutzungsbedingungen vorbehandeltes Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus der Ortkanalisation (so genannter Bürgermeisterkanal-BMK) von Agnesdorf in das Gewässer „Gutsteiche" einzuleiten. Die Erlaubnis wird zum 01.01.2015 wirksam und ist **bis zum 31.12.2015 befristet**.

2. Inhaltsbestimmungen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung:
Einleitung von überwiegend mechanisch und teilbiologisch vorbehandeltem häuslichem Schmutzwasser und dem von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt aus der Ortskanalisation abfließenden Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung der in der Gemeinde Südharz/ OT Agnesdorf (Im Folgenden: Ortslage-OL Agnesdorf) anfallenden Abwässer in ein stehendes Gewässer.

2.2 Umfang der Benutzung:
Trockenwetterabfluss
- täglicher Trockenwetterabfluss im Jahresmittel ($Q_{T,d,aM}$): **2,79 m³/d** (31 angeschloss. E)

Regenwetterabfluss
- maximaler stündlicher Regenabfluss ($Q_{R,h,max}$): **115 l/s** ($r_{15,n=1}$)
- jährlicher Niederschlagsmenge aus dem BMK: **3.683 m³/a**

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6651/14
15087412/5049/14

2.3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung (Einleitungsstelle):

Land:	Sachsen-Anhalt	Landkreis:	Mansfeld-Südharz		
Gemeinde:	Gemeinde Südharz/ OT Agnesdorf				
Gewässer:	Gutsteiche Agnesdorf		Gewässerordnung:	2.Ordnung	
Gemarkung :	Questenberg	Flur:	8	Flurstück:	40/4

Bezeichnung	Lagestatus 110	
	H-Wert	R-Wert
Einleitstelle BMK-I-Agnesdorf	5707315	4437100

2.4 Benutzungsbedingungen
Es werden folgende Überwachungswerte festgelegt:

Parameter	**Überwachungswert**	**Probenahme**
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), (CSB = 4 x TOC) *)	**638 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe
Phosphor, gesamt (P_{ges})	**14 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	**101 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe

*) der festgesetzte ÜW für den Parameter CSB gilt als eingehalten, wenn der 4-fache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, diesen nicht überschreitet (vgl. § 6 (3) AbwV).

Für die Bestimmung der Überwachungswerte gelten die Analyseverfahren gemäß der Anlage 4 zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) oder einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V. mit § 57 Abs. 2 WHG in der jeweils gültigen Fassung. Für die abwasserabgabenrelevanten Parameter erfolgt die Bestimmung der Überwachungsparameter nach den Analyseverfahren entsprechend des Standes einer Rechtsverordnung, auf den das jeweils gültige Abwasserabgabengesetz (AbwAG) verweist.

3. Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird auf **1.020 m³** (31 E) festgelegt.

4. Für die Eintragung der Erlaubnis in das Wasserbuch gemäß § 87 WHG erhält diese die Registriernummer: **44/615/6651/14**
15087412/5049/14

5. Kostenentscheidung:
Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.
Folgende Unterlagen sind Grundlage dieser Entscheidung

- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 14.08.2013
- Kanalnetzkataster vom 19.11.2013
- ABK vom 06.09.2013
- Anhörung der Gemeinde zum ABK durch UWB vom 20.01.2014
- Bericht vom 02.07.2014 nach § 2(5) KKAÜVO für das VJ 2014
- Antrag KES (namens und i.A. der Gemeinde Südharz) vom 01.12.2014 zur Erlaubniserteilung SW und NW für BMK-I-Agnesdorf

III.
Überwachung

Die Probenahmestelle für die Überwachung wird unter folgender Messstellennummer geführt:

Bezeichnung	**Messstellennummer**
BMK-I-Agnesdorf	**6600335005**

Die o. g. Messstellen-Nr. 6600335005 war bereits (früher) festgelegt und ersetzt somit die in der WRE vom 14.08.2013 vergebene Messstellen-Nr. 7700341202.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

1. **Selbstüberwachung**
   Die Selbstüberwachung ist gem. §§ 61 WHG und 82 WG LSA i. V. m. der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526), in der derzeit geltenden Fassung, vorzunehmen.
   Das gem. § 3 EigÜVO zu führende Betriebstagebuch ist 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Wasserbehörde und beauftragten Dritten auf Verlangen vorzulegen.

2. **Behördliche Überwachung**
   Eine behördliche Überwachung der Einleitung wird hier zunächst nicht festgelegt. Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass bleiben vorbehalten.
   Der zuständigen Wasserbehörde und dem mit der behördlichen Überwachung Beauftragten ist Zutritt zu gewähren. Weitere Pflichten und Rechte ergeben sich nach §§ 100 und 101 WHG. Der Anlagenbetreiber trägt gemäß § 110 WG LSA die Kosten der behördlichen Überwachung.

IV.
Nebenbestimmungen

1. Einleitungsstelle/Einleitungsbauwerk
   1.1. Die Einleitungsstelle ist vorhanden und wird weiter genutzt.
   1.2. Die Freihaltung des Abflussprofils im Bauwerksbereich von abflusshemmendem Treibgut und Eis sowie die Instandhaltung der der Sicherung des Bauwerkes dienenden Befestigungen und des Bauwerkes selbst obliegen dem Inhaber dieser Erlaubnis.

2. Betreiberpflichten
   2.1. Die Anlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit die zulässigen Überwachungswerte eingehalten werden. Die Vorgaben und Empfehlungen des DWA-Arbeitsblattes-A 147 (Betriebsaufwand für die Kanalisation – Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) sind zu beachten.
   2.2. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat beim Auftreten eines Schadenfalles dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht wird.
   2.3. Sichtkontrollen
   Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist regelmäßig vierteljährlich zu kontrollieren. Besondere Kontrollen sind nach Starkregenereignissen und nach Schneeschmelzen durchzuführen. Bei den Kontrollen sind Geruch und Aussehen des eingeleiteten Abwassers sowie Auffälligkeiten bzgl. An- und Abschwemmungen im Einleitungsbereich zu beschreiben.
   2.4. Abwasserkontrollen
   Zweimal jährlich (im Abstand von 6 Monaten) ist die Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers zu ermitteln und zu erfassen. Neben den Überwachungswerten (CSB, N_{ges} und P_{ges}) ist der pH-Wert des Abwassers und die Abwassertemperatur sowie die momentane Abwassereinleitungsmenge (l/s) zu bestimmen. Zusätzlich sind Angaben zur Wettersituation (Trocken/Regen) und der Zeitpunkt der Probenahme zu vermerken.
   2.5. Betriebstagebuch
   Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben aufzuzeichnen sind:
   - Name des überwachenden Mitarbeiters/Beauftragten
   - durchgeführte Kontrollmaßnahmen
   - durchgeführte Wartungs- und Reparaturarbeiten
   - Ergebnisse der Eigenüberwachung
   - besondere Vorkommnisse (Störungen u. ä.).

3. Anlagenkataster der an den BMK angeschlossenen Kleinkläranlagen (KKA) und Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von KKA
   3.1. Die Gemeinde überwacht die Selbstüberwachung und Wartung der an den BMK-abschnitt angeschlossenen Grundstückskläranlagen durch Einsichtnahme in die jeweiligen Betriebstagebücher sowie Sichtkontrolle der jeweiligen Anlagen und Überprüfung der ordnungsgemäßen Schlammentnahme.
   3.2. Die Gemeinde berichtet gemäß § 2 der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520). regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung dieser Kleinkläranlagen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6651/14
15087412/5049/14

4. Mitteilungs- und Anzeigepflichten
   Die Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten werden kann und eine nachteilige Veränderung eines Gewässers zu besorgen ist.

5. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen
   Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

V.
Begründung

In den Ortslagen (OL) Questenberg und Agnesdorf wird das von Niederschlägen aus dem Bereich der bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser sowie überwiegend mechanisch bzw. teilbiologisch vorgeklärtes Abwasser aus Kleinkläranlagen der Wohngrundstücke auf zwei Arten abgeleitet. Zum einen geschieht dies durch direktes Einleiten der an der „Nasse" liegenden Grundstücke in die „Nasse", zum anderen über insgesamt fünf Kanalstränge/-abschnitte, davon befinden sich vier Einleitstellen an der „Nasse" in der OL Questenberg und eine Einleitung erfolgt in die „Gutsteiche" in der OL Agnesdorf.
Einleitungen von Abwasser in das Grundwasser durch Versickerung sind auf Grund der Lage von Agnesdorf und Questenberg innerhalb des aktiven Karstgebietes nicht erlaubnisfähig.
Die Einleitung von Abwasser in Gewässer stellt nach §§ 8 (1) und 9 (1) Nr.4 WHG einen erlaubnisbedürftigen Benutzungssachverhalt dar. Bei den Einleitungen aus den Kanalnetzabschnitten in die „Nasse" bzw. in die „Gutsteiche" handelt es sich um bereits langjährig bestehende Gewässerbenutzungen, deren mit Bescheid vom 14.08.2013 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) durch Ablauf der Befristung am 31.12.2014 endet.

Die Gemeinde Südharz ist für ihre OT Questenberg und Agnesdorf die nach §§ 56 WHG i. V. m. 78 (1) WG LSA abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Der von der Gemeinde Südharz gebildete „Kommunale Eigenbetrieb Südharz" (KES) hat namens und im Auftrag der Gemeinde mit Schreiben vom 01.12.2014 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2015 für die Gewässerbenutzung durch Einleitung von (häuslichem) Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus dem in Agnesdorf vorhandenem Kanalabschnitt I in das stehende Gewässer „Gutsteiche" beantragt.
Der vorhandene Kanalabschnitt (Länge 330 m) ist ein so genannter Bürgermeisterkanal (BMK). Als BMK werden aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Abwasseranlagen bezeichnet, aus denen i. d. R. Niederschlagswasser und Schmutzwasser ohne weitere Behandlung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die Einleitstelle wird mit BMK-I-Agnesdorf bezeichnet.

Die Zuständigkeit meiner Behörde ergibt sich aus § 12 (1) WG LSA i. V. m. § 1 (1) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom. 23.11.2011 (GVBl. LSA Nr. 23/2011, S. 809) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 57 (1) WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich (SdT) ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die bestehende Einleitung entspricht nicht den Vorgaben des § 57 (1) WHG. Die derzeit in Questenberg und Agnesdorf oben beschriebene Einleitung von Abwässern in die „Nasse" und die „Gutsteiche" entsprechen nicht den Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV). Die im Gemeindegebiet derzeit vorhandenen Grundstückskleinkläranlagen sind überwiegend mechanisch bzw. teilbiologisch wirkende Mehrkammergruben ohne biologische Behandlungsstufe. Die Beschaffenheit des Abwassers aus diesen Anlagen entspricht bezüglich der Fracht an Schadstoffen nicht dem Stand der Technik.

Die wasserrechtliche Erlaubnis war gemäß § 10 WHG in der vorliegenden Form zu erteilen, Sie beruht auf den §§ 8, 9, 13 und 57 WHG. Versagungsgründe im Sinne von § 12 WHG liegen nicht vor.

Nach § 13 (1) WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Gemäß § 13 (2) WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Anforderungen an die Be-

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:

44/615/6651/14
15087412/5049/14

schaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen.
Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und den Naturhaushalt waren als Benutzungsbedingungen die in Abschnitt I.2.4. genannten Angaben (Überwachungswerte) in die wasserrechtliche Entscheidung aufzunehmen. Die unter I.2.4. festgelegten Überwachungswerte sind als Benutzungsbedingungen eine Inhaltsbestimmung der erteilten Erlaubnis.

Die jährlichen Regenwassermengen wurden mit dem Parametersatz „Standard Sachsen-Anhalt" nach dem KOSIM-Modell ermittelt. Der vorhandene Kanalabschnitt hat lt. Antrag 330 m Länge. Die BMK-Längen-Angaben auf Seite 4 des Antrags sind nicht zutreffend. Die Ermittlung der Entwässerungsflächen und der Abflussmengen im Niederschlagsfall wurde auf dieser Grundlage von Amts wegen berichtigt. Die daraus resultierenden Jahresabflussmengen betragen 3.683 m³/a (lt. WRE-Antrag 5.881 m³/a). Für einen Bemessungsregen $r_{15, n=1}$ =113,9 l/s*ha beträgt der Niederschlagsabfluss an der Einleitstelle in die „Gutsteiche" 115 l/s.

Gem. § 27 (1) WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass
1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gem. § 29 (1) WHG sind ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

Die erteilte Erlaubnis genügt zunächst dem Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG.

Die in Abschn. I.2.3 vorgenommene Bezeichnung der Einleitstelle durch die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie der Lage-Koordinaten dienen neben dem Zweck nach Abschn. I.2.1 und dem zulässigen Umfang der Gewässerbenutzung (Abschn. I.2.2) der Inhaltsbestimmung der erlaubten Gewässerbenutzung. Die Ermittlung des Umfang der Gewässerbenutzung erfolgte auf Grundlage der im Antrag genannten 31 Einwohnern (E). Der tägliche Abwasseranfall wurde mit 90 l/EW*d) errechnet.

Die festzulegende Jahresschmutzwassermenge ist als reine Rechengröße ausschließlich abgaberelevant. Sie ist ein Faktor der Berechnung der parameterbezogenen Schadstofffracht im Abwasser.

Die Erlaubnis war zu befristen, da die erlaubte Abwassereinleitung einerseits nicht den wassergesetzlichen Anforderungen genügt und deshalb künftig anzupassen ist. Andererseits hat die Gemeinde Südharz bisher kein genehmigtes ABK (Schmutzwasserkonzept), auf dessen Grundlage über die Maßnahmen zur Anpassung der vorhandenen Einleitungen an die gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden ist. Die Befristung erfolgte antragsgemäß.

Das von der Gemeinde Südharz am 06.09.2013 vorgelegte Schmutzwasser-ABK für den **OT Agnesdorf** sieht den teilweisen Ausschluss des Abwassers der Grundstücke in der OL Agnesdorf derart vor, dass auf allen Grundstücken biologische Kleinkläranlagen (KKA) errichtet werden, die das Schmutzwasser behandeln. Das behandelte Abwasser wird dann in einen von der Gemeinde Südharz neu zu errichtenden SW-Sammler gesammelt und zu einem ebenfalls neu zu errichtenden Hauptpumpwerk (HPW) geleitet. Von dort aus soll die Überleitung mittels geplanter Druckleitung in Richtung Questenberg zur „Nasse" und die dortige Einleitung erfolgen. Die Einleitung der behandelten Abwässer von Agnesdorf ist im Bereich der Querung der „Nasse" mit der K- Straße K 2835 vorgesehen. Die Einleitung in die Nasse erfolgt ca. 330 m Gewässerlänge (Flussmeter) oberhalb der eigentlichen OL Questenberg.
Im Ergebnis der Prüfung durch die untere Wasserbehörde wurde festgestellt, dass das ABK, Teil Schmutzwasser, für den OT Agnesdorf nicht genehmigungsfähig ist, weil die Voraussetzungen des § 79a (1) WG LSA zum Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde im OT Agnesdorf nicht vorliegen und somit gegen Rechtsvorschriften i. S. des § 79 (3) Nr. 1 WG LSA verstoßen wird.
Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 20.01.2014 dazu angehört; es wird insoweit auf diesen Schriftwechsel verwiesen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Erlaubnis ist gemäß § 87 WHG in das Wasserbuch einzutragen.

Die verfügten Nebenbestimmungen sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, d.h. des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhandensein von durch Schadstoffe möglichst unbelasteten Gewässern, aufzugeben. Die Nebenbestimmungen sind geeignete, erforderliche und angemessene Festlegungen im Zusammenhang Betrieb der bestehenden Anlage. Sie dienen der Verhinderung bzw. Abwendung schädlicher Einflüsse auf die Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes.
Gleichhoch zu bewertende Interessen des Erlaubnisinhabers an einer auflagenfreien Gestattung der Gewässerbenutzung sind hier nicht ersichtlich.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:

44/615/6651/14
15087412/5049/14

Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen:

1. Einleitungsbauwerke sind bauliche Anlagen am Gewässer, für die in einem Erlaubnisverfahren keine gesonderte Genehmigung nach § 49 WG LSA erteilt wird. Die bauliche Einbindung in das Gewässerprofil ist vorhanden. Die genannten Anforderungen sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Gewässers und seiner Ufer nach dem Eingriff als Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gewässers zu sehen. Bei Nichtbeachtung der Anforderungen sind Schäden am Gewässer zu erwarten.
   Die „Gutsteiche" sind gem. § 5 WG LSA ein Gewässer 2. Ordnung.

2. Betreiberpflichten sind dem Gewässerbenutzer insoweit zu übertragen, als sie zur Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses und der Erhaltung des Gewässers und der baulichen Anlage selbst dienen und der Unterhaltungspflichtige des Gewässers diese Pflichten an den Anlagen des Gewässerbenutzers nicht erfüllen kann. Die Selbstüberwachung ist gemäß § 61 WHG i. V. m. § 82 WG LSA erforderlich. Die Nebenbestimmungen zur Überwachung durch Anlagen- und Abwasserkontrollen beruhen auf § 61 WHG. Diese Nebenbestimmungen wurden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung oder vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu verhindern.

3. Das Anlagenkataster ist auf Grundlage der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520) erforderlich. Das vorgelegte Kanalnetzkataster erfasst alle an den BMK-I-Agnesdorf angeschlossenen Kleinkläranlagen. Der nach § 2 (5) KKAÜVO übergebene Bericht zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen vom 02.07.2014 weist neben den KKA mit direkter Gewässerbenutzung auch abflusslose Sammelgruben und die KKA aus, die an den BMK angeschlossen sind.

4. Die Verpflichtung zur Information der Wasserbehörde bei technischen Störungen oder Havarien, durch die der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten wird, ist gemäß §§ 5 (1) i. V. m. 60 (1) WHG begründet. Die Wasserbehörde ist zur Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu informieren. Die jährliche Berichtspflicht besteht nach § 4 EigÜVO.

Die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen an dem Vorhandensein eines von Schadstoffen möglichst unbelasteten Gewässers sowie an einer möglichst geringen aus der Gewässerbenutzung herrührenden Beeinträchtigung Dritter überwiegt in überragendem Maße gegenüber den auf Seiten des Antragstellers bestehenden und im Wesentlichen wirtschaftlich begründeten Interessen an einem Nichtverfügen der hier erteilten Nebenbestimmungen.

Kostenbegründung
Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und somit die Kosten zu tragen.
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154), in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

einzulegen.

Hinweise:
- Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.
- Schäden an den Bauwerken und durch die Bauwerke oder durch die Einleitungen entstandene Schäden am Gewässer sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben.
- Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren zu behandeln.
- Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, welche aus der Nichterfüllung der Festlegungen dieses Bescheides entstehen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:

44/615/6651/14
15087412/5049/14

- Gemäß § 103 (1) Nr. 2 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG zuwiderhandelt.
- Die Erlaubnis geht gem. § 8 (4) WHG mit der Benutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtnachfolger hat gem. § 23 WG LSA den Übergang der Erlaubnis der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. Teil I, S. 212) sind zu beachten.
- Gem. § 1 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. Teil I, S. 114) ist für die Einleitung von Abwasser in Gewässer eine Abgabe (Abwasserabgabe) zu entrichten. Für die Entscheidung über Abwasserabgaben ist das Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt als Festsetzungsbehörde zuständig.

Im Auftrag

Hooper
Amtsleiter

Mehrfertigungen: 1x LVwA, Ref. Abwasser,
1x untere Wasserbehörde, Wasserbuch
1x unter Wasserbehörde z. d. A.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 -
Dienstag 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6651/14
15087412/5049/14

Landkreis *Mansfeld-Südharz*
Der Landrätin

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz UA
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Mit Empfangsbekenntnis

KES
über
Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4

06536 Südharz/OT Roßla

Amt: Umweltamt	
Diensträume: Lindenallee 56 06295 Lutherstadt Eisleben	
Bearbeiter: Herr Michael	Zimmer-Nr.: Haus 2, Zi. 2.01
☎ Vermittlung: 03464/535-0	☎ Durchwahl: 03464/535-4549 Fax: 03464/535-4590
*) E-Mail: gmichael@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
str; Fr. Strojek	01.12.2014	Mi/UWB	22.12.2014

Ortsteil Questenberg: BMK-II-Questenberg
Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) für Gewässerbenutzungen gem. §§ 8, 9, 10 und 57 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. WG LSA vom 16.03.2011 (GVBL. LSA S.492), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Auf der Grundlage Ihres Antrages vom 01.12.2014 zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von vorbehandeltem Schmutzwasser und Niederschlagswasser in ein Gewässer wird folgende wasserrechtliche Entscheidung getroffen:

I.

1. Der **Gemeinde Südharz**
Ortsteil Roßla
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

wird die Erlaubnis erteilt, zum nachfolgend bestimmten Zweck, im festgelegten Umfang und bei Einhaltung der Benutzungsbedingungen vorbehandeltes Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus der Ortkanalisation (so genannter Bürgermeisterkanal-BMK) von Questenberg in das Gewässer „Nasse" einzuleiten. Die Erlaubnis wird zum 01.01.2015 wirksam und ist **bis zum 31.12.2015 befristet**.

2. Inhaltsbestimmungen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung:
Einleitung von überwiegend mechanisch und teilbiologisch vorbehandeltem häuslichem Schmutzwasser und dem von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt aus der Ortskanalisation abfließenden Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung der in der Gemeinde Südharz/ OT Questenberg (Im Folgenden: Ortslage-OL Questenberg) anfallenden Abwässer in ein Fließgewässer.

2.2 Umfang der Benutzung:
Trockenwetterabfluss
- täglicher Trockenwetterabfluss im Jahresmittel ($Q_{T,d,aM}$): **2,25 m³/d** (13 angeschloss. E + 12 EGW)

Regenwetterabfluss
- maximaler stündlicher Regenabfluss ($Q_{R,h,max}$): **140 l/s** ($r_{15,n=1}$)
- jährlicher Niederschlagsmenge aus dem BMK: **4.460 m³/a**

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6653/14
15087412/5051/14

RAL GÜTEZEICHEN

2//

2.3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung (Einleitungsstelle):

Land:	Sachsen-Anhalt	Landkreis:	Mansfeld-Südharz		
Gemeinde:	Gemeinde Südharz/ OT Questenberg				
Gewässer:	Nasse	Gewässerordnung:		2.Ordnung	
Gemarkung :	Questenberg	Flur:	5	Flurstück:	85

Bezeichnung	Lagestatus 110	
	H-Wert	R-Wert
Einleitstelle BMK-II-Questenberg	5706812	4439011

2.4 Benutzungsbedingungen
Es werden folgende Überwachungswerte festgelegt:

Parameter	**Überwachungswert**	**Probenahme**
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), (CSB = 4 x TOC) *)	**611 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe
Phosphor, gesamt (P_{ges})	**13 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	**100 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe

*) der festgesetzte ÜW für den Parameter CSB gilt als eingehalten, wenn der 4-fache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, diesen nicht überschreitet (vgl. § 6 (3) AbwV).

Für die Bestimmung der Überwachungswerte gelten die Analyseverfahren gemäß der Anlage 4 zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) oder einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V. mit § 57 Abs. 2 WHG in der jeweils gültigen Fassung. Für die abwasserabgabenrelevanten Parameter erfolgt die Bestimmung der Überwachungsparameter nach den Analyseverfahren entsprechend des Standes einer Rechtsverordnung, auf den das jeweils gültige Abwasserabgabengesetz (AbwAG) verweist.

3. Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird auf **822 m³** (25 EW) festgelegt.

4. Für die Eintragung der Erlaubnis in das Wasserbuch gemäß § 87 WHG erhält diese die Registriernummer: **44/615/6653/14**
15087412/5051/14

5. Kostenentscheidung:
Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.
Folgende Unterlagen sind Grundlage dieser Entscheidung

- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.07.2013
- Kanalnetzkataster vom 19.11.2013
- ABK vom 06.09.2013
- Anhörung der Gemeinde zum ABK durch UWB vom 20.01.2014
- Bericht vom 02.07.2014 nach § 2(5) KKAÜVO für das VJ 2014
- Antrag KES (namens und i.A. der Gemeinde Südharz) vom 01.12.2014 zur Erlaubniserteilung SW und NW für BMK-I-Questenberg

III.
Überwachung

Die Probenahmestelle für die Überwachung wird unter folgender Messstellennummer geführt:

Bezeichnung	**Messstellennummer**
BMK-II-Questenberg	**6600335002**

Die o. g. Messstellen-Nr. 6600335002 war bereits (früher) festgelegt und ersetzt somit die in der WRE vom 04.07.2013 vergebene Messstellen-Nr. 7700341204.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6653/14
15087412/5051/14

1. Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung ist gem. §§ 61 WHG und 82 WG LSA i. V. m. der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526), in der derzeit geltenden Fassung, vorzunehmen.

Das gem. § 3 EigÜVO zu führende Betriebstagebuch ist 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Wasserbehörde und beauftragten Dritten auf Verlangen vorzulegen.

2. Behördliche Überwachung

Eine behördliche Überwachung der Einleitung wird hier zunächst nicht festgelegt. Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass bleiben vorbehalten.
Der zuständigen Wasserbehörde und dem mit der behördlichen Überwachung Beauftragten ist Zutritt zu gewähren. Weitere Pflichten und Rechte ergeben sich nach §§ 100 und 101 WHG. Der Anlagenbetreiber trägt gemäß § 110 WG LSA die Kosten der behördlichen Überwachung.

IV.
Nebenbestimmungen

1. Einleitungsstelle/Einleitungsbauwerk
   1.1. Die Einleitungsstelle ist vorhanden und wird weiter genutzt.
   1.2. Die Freihaltung des Abflussprofils im Bauwerksbereich von abflusshemmendem Treibgut und Eis sowie die Instandhaltung der der Sicherung des Bauwerkes dienenden Befestigungen und des Bauwerkes selbst obliegen dem Inhaber dieser Erlaubnis.

2. Betreiberpflichten
   2.1. Die Anlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit die zulässigen Überwachungswerte eingehalten werden. Die Vorgaben und Empfehlungen des DWA-Arbeitsblattes-A 147 (Betriebsaufwand für die Kanalisation – Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) sind zu beachten.
   2.2. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat beim Auftreten eines Schadenfalles dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht wird.
   2.3. Sichtkontrollen
   Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist regelmäßig vierteljährlich zu kontrollieren. Besondere Kontrollen sind nach Starkregenereignissen und nach Schneeschmelzen durchzuführen. Bei den Kontrollen sind Geruch und Aussehen des eingeleiteten Abwassers sowie Auffälligkeiten bzgl. An- und Abschwemmungen im Einleitungsbereich zu beschreiben.
   2.4. Abwasserkontrollen
   Zweimal jährlich (im Abstand von 6 Monaten) ist die Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers zu ermitteln und zu erfassen. Neben den Überwachungswerten (CSB, N_{ges} und P_{ges}) ist der pH-Wert des Abwassers und die Abwassertemperatur sowie die momentane Abwassereinleitungsmenge (l/s) zu bestimmen. Zusätzlich sind Angaben zur Wettersituation (Trocken/Regen) und der Zeitpunkt der Probenahme zu vermerken.
   2.5. Betriebstagebuch
   Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben aufzuzeichnen sind:
   - Name des überwachenden Mitarbeiters/Beauftragten
   - durchgeführte Kontrollmaßnahmen
   - durchgeführte Wartungs- und Reparaturarbeiten
   - Ergebnisse der Eigenüberwachung
   - besondere Vorkommnisse (Störungen u. ä.).

3. Anlagenkataster der an den BMK angeschlossenen Kleinkläranlagen (KKA) und Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von KKA
   3.1. Die Gemeinde überwacht die Selbstüberwachung und Wartung der an den BMK-abschnitt angeschlossenen Grundstückskläranlagen durch Einsichtnahme in die jeweiligen Betriebstagebücher sowie Sichtkontrolle der jeweiligen Anlagen und Überprüfung der ordnungsgemäßen Schlammentnahme.
   3.2. Die Gemeinde berichtet gemäß § 2 der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520). regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung dieser Kleinkläranlagen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6653/14
15087412/5051/14

4. Mitteilungs- und Anzeigepflichten
   Die Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten werden kann und eine nachteilige Veränderung eines Gewässers zu besorgen ist.

5. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen
   Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

V.
Begründung

In den Ortslagen (OL) Questenberg und Agnesdorf wird das von Niederschlägen aus dem Bereich der bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser sowie überwiegend mechanisch bzw. teilbiologisch vorgeklärtes Abwasser aus Kleinkläranlagen der Wohngrundstücke auf zwei Arten abgeleitet. Zum einen geschieht dies durch direktes Einleiten der an der „Nasse" liegenden Grundstücke in die „Nasse", zum anderen über insgesamt fünf Kanalstränge/-abschnitte, davon befinden sich vier Einleitstellen an der „Nasse" in der OL Questenberg und eine Einleitung erfolgt in die „Gutsteiche" in der OL Agnesdorf.
Einleitungen von Abwasser in das Grundwasser durch Versickerung sind auf Grund der Lage von Agnesdorf und Questenberg innerhalb des aktiven Karstgebietes nicht erlaubnisfähig.
Die Einleitung von Abwasser in Gewässer stellt nach §§ 8 (1) und 9 (1) Nr.4 WHG einen erlaubnisbedürftigen Benutzungssachverhalt dar. Bei den Einleitungen aus den Kanalnetzabschnitten in die „Nasse" bzw. in die „Gutsteiche" handelt es sich um bereits langjährig bestehende Gewässerbenutzungen, deren mit Bescheid vom 04.07.2013 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) durch Ablauf der Befristung am 31.12.2014 endet.

Die Gemeinde Südharz ist für ihre OT Questenberg und Agnesdorf die nach §§ 56 WHG i. V. m. 78 (1) WG LSA abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Der von der Gemeinde Südharz gebildete „Kommunale Eigenbetrieb Südharz" (KES) hat namens und im Auftrag der Gemeinde mit Schreiben vom 01.12.2014 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2015 für die Gewässerbenutzung durch Einleitung von (häuslichem) Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus dem in Questenberg vorhandenem Kanalabschnitt II in das Fließgewässer „Nasse" beantragt.
Der vorhandene Kanalabschnitt (Länge 150 lfd. m) ist ein so genannter Bürgermeisterkanal (BMK). Als BMK werden aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Abwasseranlagen bezeichnet, aus denen i. d. R. Niederschlagswasser und Schmutzwasser ohne weitere Behandlung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die Einleitstelle wird mit BMK-II-Questenberg bezeichnet.

Die Zuständigkeit meiner Behörde ergibt sich aus § 12 (1) WG LSA i. V. m. § 1 (1) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom. 23.11.2011 (GVBl. LSA Nr. 23/2011, S. 809) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 57 (1) WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich (SdT) ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die bestehende Einleitung entspricht nicht den Vorgaben des § 57 (1) WHG. Die derzeit in Questenberg und Agnesdorf oben beschriebene Einleitung von Abwässern in die „Nasse" und die „Gutsteiche" entsprechen nicht den Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV). Die im Gemeindegebiet derzeit vorhandenen Grundstückskleinkläranlagen sind überwiegend mechanisch bzw. teilbiologisch wirkende Mehrkammergruben ohne biologische Behandlungsstufe. Die Beschaffenheit des Abwassers aus diesen Anlagen entspricht bezüglich der Fracht an Schadstoffen nicht dem Stand der Technik.

Die wasserrechtliche Erlaubnis war gemäß § 10 WHG in der vorliegenden Form zu erteilen, Sie beruht auf den §§ 8, 9, 13 und 57 WHG. Versagungsgründe im Sinne von § 12 WHG liegen nicht vor.

Nach § 13 (1) WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Gemäß § 13 (2) WHG kann

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6653/14
15087412/5051/14

die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen.
Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und den Naturhaushalt waren als Benutzungsbedingungen die in Abschnitt I.2.4. genannten Angaben (Überwachungswerte) in die wasserrechtliche Entscheidung aufzunehmen. Die unter I.2.4. festgelegten Überwachungswerte sind als Benutzungsbedingungen eine Inhaltsbestimmung der erteilten Erlaubnis.

Die jährlichen Regenwassermengen wurden mit dem Parametersatz „Standard Sachsen-Anhalt" nach dem KOSIM-Modell ermittelt. Die vom KES verwendeten Abschnittslängen und Flächen wurden in der Berechnung verwendet. Die daraus resultierenden Jahresabflussmengen betragen 1.684 m³/a (lt. WRE-Antrag 1.960 m³/a). Für einen Bemessungsregen $r_{15, n=1}$ =113,9 l/s*ha beträgt der Niederschlagsabfluss an der Einleitstelle in die „Nasse" 52 l/s.

Gem. § 27 (1) WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gem. § 29 (1) WHG sind ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

Die erteilte Erlaubnis genügt zunächst dem Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG.

Die in Abschn. I.2.3 vorgenommene Bezeichnung der Einleitstelle durch die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie der Lage-Koordinaten dienen neben dem Zweck nach Abschn. I.2.1 und dem zulässigen Umfang der Gewässerbenutzung (Abschn. I.2.2) der Inhaltsbestimmung der erlaubten Gewässerbenutzung. Für die Ermittlung des Umfang der Gewässerbenutzung wurden zu den im Antrag genannten 13 Einwohnern (E) das nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahren zum Umbau des ehemaligen Kindergartens zu erwartende zusätzliche Abwasseraufkommen (12 EGW) hinzugerechnet. Der tägliche Abwasseranfall wurde mit 90 l/EW*d errechnet.

Die festzulegende Jahresschmutzwassermenge ist als reine Rechengröße ausschließlich abgaberelevant. Sie ist ein Faktor der Berechnung der parameterbezogenen Schadstofffracht im Abwasser.

Die Erlaubnis war zu befristen, da die erlaubte Abwassereinleitung einerseits nicht den wassergesetzlichen Anforderungen genügt und deshalb künftig anzupassen ist. Andererseits hat die Gemeinde Südharz bisher kein genehmigtes ABK (Schmutzwasserkonzept), auf dessen Grundlage über die Maßnahmen zur Anpassung der vorhandenen Einleitungen an die gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden ist. Die Befristung erfolgte antragsgemäß.

Das Schmutzwasser-ABK der Gemeinde vom 06.09.2013 für den **OT Questenberg** sieht den teilweisen Ausschluss bzw. den (vollständigen) Ausschluss des Abwassers der Grundstücke in der OL Questenberg derart vor, dass auf allen Grundstücken biologische KKA errichtet werden, die das Schmutzwasser behandeln. Das behandelte Abwasser soll dann über die vorhandenen Kanalabschnitte (BMK), die von der Gemeinde weiter betrieben und teilweise (tlw.) saniert werden, in das Gewässer „Nasse" eingeleitet werden (Teilausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht). Die Abwässer der am Fließgewässer angrenzenden Grundstücke sollen die in den KKA behandelten Abwässer direkt in den Vorfluter (vollständiger Ausschluss von der Beseitigungspflicht) einleiten.
Im Ergebnis der Prüfung durch die untere Wasserbehörde wurde festgestellt, dass das ABK, Teil Schmutzwasser, für den **OT Questenberg** nicht genehmigungsfähig ist, weil die nach § 79a (1) Satz 1 letzter Halbsatz WG LSA erforderliche Bedingung, ungeachtet der übrigen Voraussetzungen unter Nr. 1-3, nicht erfüllt ist. Ein Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde im OT Questenberg kann danach nur erfolgen, wenn eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlamms das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Mit den lt. vorgelegtem ABK im OT Questenberg vorgesehenen Kleinkläranlagen auf jedem Grundstück können die zur Erfüllung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Reinigungsleistungen für die Nährstoffreduzierung bei Stickstoff für die Konzentration von NH_4-N und für P_{ges} nicht erreicht werden, so dass bei einer dezentralen Abwasserbeseitigung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen wäre. Das ABK verstößt somit gegen Rechtsvorschriften i. S. des § 79 (3) Nr. 1 WG LSA. Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 20.01.2014 dazu angehört; es wird insoweit auf diesen Schriftwechsel verwiesen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Erlaubnis ist gemäß § 87 WHG in das Wasserbuch einzutragen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6653/14
15087412/5051/14

Die verfügten Nebenbestimmungen sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, d.h. des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhandensein von durch Schadstoffe möglichst unbelasteten Gewässern, aufzugeben. Die Nebenbestimmungen sind geeignete, erforderliche und angemessene Festlegungen im Zusammenhang Betrieb der bestehenden Anlage. Sie dienen der Verhinderung bzw. Abwendung schädlicher Einflüsse auf die Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes.
Gleichhoch zu bewertende Interessen des Erlaubnisinhabers an einer auflagenfreien Gestattung der Gewässerbenutzung sind hier nicht ersichtlich.
Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen:

1. Einleitungsbauwerke sind bauliche Anlagen am Gewässer, für die in einem Erlaubnisverfahren keine gesonderte Genehmigung nach § 49 WG LSA erteilt wird. Die bauliche Einbindung in das Gewässerprofil ist vorhanden. Die genannten Anforderungen sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Gewässers und seiner Ufer nach dem Eingriff als Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gewässers zu sehen. Bei Nichtbeachtung der Anforderungen sind Schäden am Gewässer zu erwarten.
   Die „Nasse" ist gem. § 5 WG LSA ein Gewässer 2. Ordnung.

2. Betreiberpflichten sind dem Gewässerbenutzer insoweit zu übertragen, als sie zur Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses und der Erhaltung des Gewässers und der baulichen Anlage selbst dienen und der Unterhaltungspflichtige des Gewässers diese Pflichten an den Anlagen des Gewässerbenutzers nicht erfüllen kann. Die Selbstüberwachung ist gemäß § 61 WHG i. V. m. § 82 WG LSA erforderlich. Die Nebenbestimmungen zur Überwachung durch Anlagen- und Abwasserkontrollen beruhen auf § 61 WHG. Diese Nebenbestimmungen wurden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung oder vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu verhindern.

3. Das Anlagenkataster ist auf Grundlage der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520) erforderlich.
   Der nach § 2 (5) KKAÜVO übergebene Bericht zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen vom 02.07.2014 weist neben den KKA mit direkter Gewässerbenutzung auch abflusslose Sammelgruben und die KKA aus, die an den BMK angeschlossen sind.

4. Die Verpflichtung zur Information der Wasserbehörde bei technischen Störungen oder Havarien, durch die der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten wird, ist gemäß §§ 5 (1) i. V. m. 60 (1) WHG begründet. Die Wasserbehörde ist zur Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu informieren. Die jährliche Berichtspflicht besteht nach § 4 EigÜVO.

Die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen an dem Vorhandensein eines von Schadstoffen möglichst unbelasteten Gewässers sowie an einer möglichst geringen aus der Gewässerbenutzung herrührenden Beeinträchtigung Dritter überwiegt in überragendem Maße gegenüber den auf Seiten des Antragstellers bestehenden und im Wesentlichen wirtschaftlich begründeten Interessen an einem Nichtverfügen der hier erteilten Nebenbestimmungen.

Kostenbegründung
Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und somit die Kosten zu tragen.
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154), in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

einzulegen.

Hinweise:

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6653/14
15087412/5051/14

- Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.
- Schäden an den Bauwerken und durch die Bauwerke oder durch die Einleitungen entstandene Schäden am Gewässer sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben.
- Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren zu behandeln.
- Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, welche aus der Nichterfüllung der Festlegungen dieses Bescheides entstehen.
- Gemäß § 103 (1) Nr. 2 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG zuwiderhandelt.
- Die Erlaubnis geht gem. § 8 (4) WHG mit der Benutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtnachfolger hat gem. § 23 WG LSA den Übergang der Erlaubnis der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. Teil I, S. 212) sind zu beachten.
- Gem. § 1 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. Teil I, S. 114) ist für die Einleitung von Abwasser in Gewässer eine Abgabe (Abwasserabgabe) zu entrichten. Für die Entscheidung über Abwasserabgaben ist das Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt als Festsetzungsbehörde zuständig.

Im Auftrag

Hooper
Amtsleiter

Mehrfertigungen: 1x LVwA, Ref. Abwasser,
1x untere Wasserbehörde, Wasserbuch
1x unter Wasserbehörde z. d. A.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6653/14
15087412/5051/14

Landkreis *Mansfeld-Südharz*
Der Landrätin

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz UA
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Mit Empfangsbekenntnis

KES
über
Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4

06536 Südharz/OT Roßla

Amt:	Umweltamt
Diensträume:	Lindenallee 56 06295 Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Herr Michael	Zimmer-Nr.: Haus 2, Zi. 2.01
☎ Vermittlung: 03464/535-0	☎ Durchwahl: 03464/535-4549 Fax: 03464/535-4590
*) E-Mail: gmichael@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
str; Fr. Strojek	01.12.2014	Mi/UWB	22.12.2014

Ortsteil Questenberg: BMK-I-Questenberg
Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) für Gewässerbenutzungen gem. §§ 8, 9, 10 und 57 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. WG LSA vom 16.03.2011 (GVBL. LSA S.492), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Auf der Grundlage Ihres Antrages vom 01.12.2014 zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von vorbehandeltem Schmutzwasser und Niederschlagswasser in ein Gewässer wird folgende wasserrechtliche Entscheidung getroffen:

I.

1. Der **Gemeinde Südharz**
Ortsteil Roßla
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

wird die Erlaubnis erteilt, zum nachfolgend bestimmten Zweck, im festgelegten Umfang und bei Einhaltung der Benutzungsbedingungen vorbehandeltes Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus der Ortkanalisation (so genannter Bürgermeisterkanal-BMK) von Questenberg in das Gewässer „Nasse" einzuleiten. Die Erlaubnis wird zum 01.01.2015 wirksam und ist **bis zum 31.12.2015 befristet**.

2. Inhaltsbestimmungen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung:

Einleitung von überwiegend mechanisch und teilbiologisch vorbehandeltem häuslichem Schmutzwasser und dem von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt aus der Ortskanalisation abfließenden Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung der in der Gemeinde Südharz/ OT Questenberg (Im Folgenden: Ortslage-OL Questenberg) anfallenden Abwässer in ein Fließgewässer.

2.2 Umfang der Benutzung:
Trockenwetterabfluss
- täglicher Trockenwetterabfluss im Jahresmittel ($Q_{T,d,aM}$): **2,16 m³/d** (24 angeschloss. E)

Regenwetterabfluss
- maximaler stündlicher Regenabfluss ($Q_{R,h,max}$): **140 l/s** ($r_{15,n=1}$)
- jährlicher Niederschlagsmenge aus dem BMK: **4.460 m³/a**

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6652/14
15087412/5050/14

2.3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung (Einleitungsstelle):

Land:	Sachsen-Anhalt	Landkreis:	Mansfeld-Südharz		
Gemeinde:	Gemeinde Südharz/ OT Questenberg				
Gewässer:	Nasse	Gewässerordnung:	2.Ordnung		
Gemarkung :	Questenberg	Flur:	5	Flurstück:	85

Bezeichnung	Lagestatus 110	
	H-Wert	R-Wert
Einleitstelle BMK-I-Questenberg	5706920	4438935

2.4 Benutzungsbedingungen
Es werden folgende Überwachungswerte festgelegt:

Parameter	**Überwachungswert**	**Probenahme**
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), (CSB = 4 x TOC) *)	**634 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe
Phosphor, gesamt (P_{ges})	**14 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	**101 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe

*) der festgesetzte ÜW für den Parameter CSB gilt als eingehalten, wenn der 4-fache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, diesen nicht überschreitet (vgl. § 6 (3) AbwV).

Für die Bestimmung der Überwachungswerte gelten die Analyseverfahren gemäß der Anlage 4 zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) oder einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V. mit § 57 Abs. 2 WHG in der jeweils gültigen Fassung. Für die abwasserabgabenrelevanten Parameter erfolgt die Bestimmung der Überwachungsparameter nach den Analyseverfahren entsprechend des Standes einer Rechtsverordnung, auf den das jeweils gültige Abwasserabgabengesetz (AbwAG) verweist.

3. Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird auf **790 m³** (24 E) festgelegt.

4. Für die Eintragung der Erlaubnis in das Wasserbuch gemäß § 87 WHG erhält diese die Registriernummer: **44/615/6652/14**
15087412/5050/14

5. Kostenentscheidung:
Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.
Folgende Unterlagen sind Grundlage dieser Entscheidung

- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 15.08.2013
- Kanalnetzkataster vom 19.11.2013
- ABK vom 06.09.2013
- Anhörung der Gemeinde zum ABK durch UWB vom 20.01.2014
- Bericht vom 02.07.2014 nach § 2(5) KKAÜVO für das VJ 2014
- Antrag KES (namens und i.A. der Gemeinde Südharz) vom 01.12.2014 zur Erlaubniserteilung SW und NW für BMK-I-Questenberg

III.
Überwachung

Die Probenahmestelle für die Überwachung wird unter folgender Messstellennummer geführt:

Bezeichnung	**Messstellennummer**
BMK-I-Questenberg	**6600335001**

Die o. g. Messstellen-Nr. 6600335001 war bereits (früher) festgelegt und ersetzt somit die in der WRE vom 15.08.2013 vergebene Messstellen-Nr. 7700341203.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

1. Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung ist gem. §§ 61 WHG und 82 WG LSA i. V. m. der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526), in der derzeit geltenden Fassung, vorzunehmen.

Das gem. § 3 EigÜVO zu führende Betriebstagebuch ist 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Wasserbehörde und beauftragten Dritten auf Verlangen vorzulegen.

2. Behördliche Überwachung

Eine behördliche Überwachung der Einleitung wird hier zunächst nicht festgelegt. Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass bleiben vorbehalten.
Der zuständigen Wasserbehörde und dem mit der behördlichen Überwachung Beauftragten ist Zutritt zu gewähren. Weitere Pflichten und Rechte ergeben sich nach §§ 100 und 101 WHG. Der Anlagenbetreiber trägt gemäß § 110 WG LSA die Kosten der behördlichen Überwachung.

IV.
Nebenbestimmungen

1. Einleitungsstelle/Einleitungsbauwerk
   1.1. Die Einleitungsstelle ist vorhanden und wird weiter genutzt.
   1.2. Die Freihaltung des Abflussprofils im Bauwerksbereich von abflusshemmendem Treibgut und Eis sowie die Instandhaltung der der Sicherung des Bauwerkes dienenden Befestigungen und des Bauwerkes selbst obliegen dem Inhaber dieser Erlaubnis.

2. Betreiberpflichten
   2.1. Die Anlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit die zulässigen Überwachungswerte eingehalten werden. Die Vorgaben und Empfehlungen des DWA-Arbeitsblattes-A 147 (Betriebsaufwand für die Kanalisation – Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) sind zu beachten.
   2.2. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat beim Auftreten eines Schadenfalles dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht wird.
   2.3. Sichtkontrollen
   Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist regelmäßig vierteljährlich zu kontrollieren. Besondere Kontrollen sind nach Starkregenereignissen und nach Schneeschmelzen durchzuführen. Bei den Kontrollen sind Geruch und Aussehen des eingeleiteten Abwassers sowie Auffälligkeiten bzgl. An- und Abschwemmungen im Einleitungsbereich zu beschreiben.
   2.4. Abwasserkontrollen
   Zweimal jährlich (im Abstand von 6 Monaten) ist die Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers zu ermitteln und zu erfassen. Neben den Überwachungswerten (CSB, N_{ges} und P_{ges}) ist der pH-Wert des Abwassers und die Abwassertemperatur sowie die momentane Abwassereinleitungsmenge (l/s) zu bestimmen. Zusätzlich sind Angaben zur Wettersituation (Trocken/Regen) und der Zeitpunkt der Probenahme zu vermerken.
   2.5. Betriebstagebuch
   Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben aufzuzeichnen sind:
   - Name des überwachenden Mitarbeiters/Beauftragten
   - durchgeführte Kontrollmaßnahmen
   - durchgeführte Wartungs- und Reparaturarbeiten
   - Ergebnisse der Eigenüberwachung
   - besondere Vorkommnisse (Störungen u. ä.).

3. Anlagenkataster der an den BMK angeschlossenen Kleinkläranlagen (KKA) und Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von KKA
   3.1. Die Gemeinde aktualisiert das Kataster der an den BMK-I-Questenberg angeschlossenen Kleinkläranlagen **bis zum 31.01.2015**.
   3.2. Die Gemeinde überwacht die Selbstüberwachung und Wartung der an den BMK-abschnitt angeschlossenen Grundstückskläranlagen durch Einsichtnahme in die jeweiligen Betriebstagebücher sowie Sichtkontrolle der jeweiligen Anlagen und Überprüfung der ordnungsgemäßen Schlammentnahme.
   3.3. Die Gemeinde berichtet gemäß § 2 der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6652/14
15087412/5050/14

19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520). regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung dieser Kleinkläranlagen.

4. Mitteilungs- und Anzeigepflichten
   Die Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten werden kann und eine nachteilige Veränderung eines Gewässers zu besorgen ist.

5. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen
   Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

V.
Begründung

In den Ortslagen (OL) Questenberg und Agnesdorf wird das von Niederschlägen aus dem Bereich der bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser sowie überwiegend mechanisch bzw. teilbiologisch vorgeklärtes Abwasser aus Kleinkläranlagen der Wohngrundstücke auf zwei Arten abgeleitet. Zum einen geschieht dies durch direktes Einleiten der an der „Nasse" liegenden Grundstücke in die „Nasse", zum anderen über insgesamt fünf Kanalstränge/-abschnitte, davon befinden sich vier Einleitstellen an der „Nasse" in der OL Questenberg und eine Einleitung erfolgt in die „Gutsteiche" in der OL Agnesdorf.
Einleitungen von Abwasser in das Grundwasser durch Versickerung sind auf Grund der Lage von Agnesdorf und Questenberg innerhalb des aktiven Karstgebietes nicht erlaubnisfähig.
Die Einleitung von Abwasser in Gewässer stellt nach §§ 8 (1) und 9 (1) Nr.4 WHG einen erlaubnisbedürftigen Benutzungssachverhalt dar. Bei den Einleitungen aus den Kanalnetzabschnitten in die „Nasse" bzw. in die „Gutsteiche" handelt es sich um bereits langjährig bestehende Gewässerbenutzungen, deren mit Bescheid vom 15.08.2013 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) durch Ablauf der Befristung am 31.12.2014 endet.

Die Gemeinde Südharz ist für ihre OT Questenberg und Agnesdorf die nach §§ 56 WHG i. V. m. 78 (1) WG LSA abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Der von der Gemeinde Südharz gebildete „Kommunale Eigenbetrieb Südharz" (KES) hat namens und im Auftrag der Gemeinde mit Schreiben vom 01.12.2014 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2015 für die Gewässerbenutzung durch Einleitung von (häuslichem) Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus dem in Questenberg vorhandenem Kanalabschnitt I in das Fließgewässer „Nasse" beantragt.
Der vorhandene Kanalabschnitt (Länge 400 m) ist ein so genannter Bürgermeisterkanal (BMK). Als BMK werden aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Abwasseranlagen bezeichnet, aus denen i. d. R. Niederschlagswasser und Schmutzwasser ohne weitere Behandlung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die Einleitstelle wird mit BMK-I-Questenberg bezeichnet.

Die Zuständigkeit meiner Behörde ergibt sich aus § 12 (1) WG LSA i. V. m. § 1 (1) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom. 23.11.2011 (GVBl. LSA Nr. 23/2011, S. 809) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 57 (1) WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich (SdT) ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die bestehende Einleitung entspricht nicht den Vorgaben des § 57 (1) WHG. Die derzeit in Questenberg und Agnesdorf oben beschriebene Einleitung von Abwässern in die „Nasse" und die „Gutsteiche" entsprechen nicht den Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV). Die im Gemeindegebiet derzeit vorhandenen Grundstückskleinkläranlagen sind überwiegend mechanisch bzw. teilbiologisch wirkende Mehrkammergruben ohne biologische Behandlungsstufe. Die Beschaffenheit des Abwassers aus diesen Anlagen entspricht bezüglich der Fracht an Schadstoffen nicht dem Stand der Technik.

Die wasserrechtliche Erlaubnis war gemäß § 10 WHG in der vorliegenden Form zu erteilen, Sie beruht auf den §§ 8, 9, 13 und 57 WHG. Versagungsgründe im Sinne von § 12 WHG liegen nicht vor.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6652/14
15087412/5050/14

Nach § 13 (1) WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Gemäß § 13 (2) WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen.
Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und den Naturhaushalt waren als Benutzungsbedingungen die in Abschnitt I.2.4. genannten Angaben (Überwachungswerte) in die wasserrechtliche Entscheidung aufzunehmen. Die unter I.2.4. festgelegten Überwachungswerte sind als Benutzungsbedingungen eine Inhaltsbestimmung der erteilten Erlaubnis.

Die jährlichen Regenwassermengen wurden mit dem Parametersatz „Standard Sachsen-Anhalt" nach dem KOSIM-Modell ermittelt. Die vom KES verwendeten Abschnittslängen und Flächen wurden in der Berechnung verwendet. Die daraus resultierenden Jahresabflussmengen betragen 4.460 m³/a (lt. WRE-Antrag 5.227 m³/a). Für einen Bemessungsregen $r_{15, n=1}$ =113,9 l/s*ha beträgt der Niederschlagsabfluss an der Einleitstelle in die „Nasse" 140 l/s.

Gem. § 27 (1) WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gem. § 29 (1) WHG sind ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

Die erteilte Erlaubnis genügt zunächst dem Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG.

Die in Abschn. I.2.3 vorgenommene Bezeichnung der Einleitstelle durch die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie der Lage-Koordinaten dienen neben dem Zweck nach Abschn. I.2.1 und dem zulässigen Umfang der Gewässerbenutzung (Abschn. I.2.2) der Inhaltsbestimmung der erlaubten Gewässerbenutzung. Die Ermittlung des Umfang der Gewässerbenutzung erfolgte auf Grundlage der im Antrag genannten 24 Einwohnern (E). Der tägliche Abwasseranfall wurde mit 90 l/EW*d) errechnet.

Die festzulegende Jahresschmutzwassermenge ist als reine Rechengröße ausschließlich abgaberelevant. Sie ist ein Faktor der Berechnung der parameterbezogenen Schadstofffracht im Abwasser.

Die Erlaubnis war zu befristen, da die erlaubte Abwassereinleitung einerseits nicht den wassergesetzlichen Anforderungen genügt und deshalb künftig anzupassen ist. Andererseits hat die Gemeinde Südharz bisher kein genehmigtes ABK (Schmutzwasserkonzept), auf dessen Grundlage über die Maßnahmen zur Anpassung der vorhandenen Einleitungen an die gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden ist. Die Befristung erfolgte antragsgemäß.

Das Schmutzwasser-ABK vom 06.09.2013 für den **OT Questenberg** sieht den teilweisen Ausschluss bzw. den (vollständigen) Ausschluss des Abwassers der Grundstücke in der OL Questenberg derart vor, dass auf allen Grundstücken biologische KKA errichtet werden, die das Schmutzwasser behandeln. Das behandelte Abwasser soll dann über die vorhandenen Kanalabschnitte (BMK), die von der Gemeinde weiter betrieben und teilweise (tlw.) saniert werden, in das Gewässer „Nasse" eingeleitet werden (Teilausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht). Die Abwässer der am Fließgewässer angrenzenden Grundstücke sollen die in den KKA behandelten Abwässer direkt in den Vorfluter (vollständiger Ausschluss von der Beseitigungspflicht) einleiten.
Im Ergebnis der Prüfung durch die untere Wasserbehörde wurde festgestellt, dass das ABK, Teil Schmutzwasser, für den **OT Questenberg** nicht genehmigungsfähig ist, weil die nach § 79a (1) Satz 1 letzter Halbsatz WG LSA erforderliche Bedingung, ungeachtet der übrigen Voraussetzungen unter Nr. 1-3, nicht erfüllt ist. Ein Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde im OT Questenberg kann danach nur erfolgen, wenn eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlamms das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Mit den lt. vorgelegtem ABK im OT Questenberg vorgesehenen Kleinkläranlagen auf jedem Grundstück können die zur Erfüllung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Reinigungsleistungen für die Nährstoffreduzierung bei Stickstoff für die Konzentration von NH_4-N und für P_{ges} nicht erreicht werden, so dass bei einer dezentralen Abwasserbeseitigung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen wäre. Das ABK verstößt somit gegen Rechtsvorschriften i. S. des § 79 (3) Nr. 1 WG LSA. Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 20.01.2014 dazu angehört; es wird insoweit auf diesen Schriftwechsel verwiesen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Erlaubnis ist gemäß § 87 WHG in das Wasserbuch einzutragen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 -
Dienstag 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:

44/615/6652/14
15087412/5050/14

Die verfügten Nebenbestimmungen sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, d.h. des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhandensein von durch Schadstoffe möglichst unbelasteten Gewässern, aufzugeben. Die Nebenbestimmungen sind geeignete, erforderliche und angemessene Festlegungen im Zusammenhang Betrieb der bestehenden Anlage. Sie dienen der Verhinderung bzw. Abwendung schädlicher Einflüsse auf die Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes.
Gleichhoch zu bewertende Interessen des Erlaubnisinhabers an einer auflagenfreien Gestattung der Gewässerbenutzung sind hier nicht ersichtlich.
Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen:

1. Einleitungsbauwerke sind bauliche Anlagen am Gewässer, für die in einem Erlaubnisverfahren keine gesonderte Genehmigung nach § 49 WG LSA erteilt wird. Die bauliche Einbindung in das Gewässerprofil ist vorhanden. Die genannten Anforderungen sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Gewässers und seiner Ufer nach dem Eingriff als Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gewässers zu sehen. Bei Nichtbeachtung der Anforderungen sind Schäden am Gewässer zu erwarten.
   Die „Nasse" ist gem. § 5 WG LSA ein Gewässer 2. Ordnung.

2. Betreiberpflichten sind dem Gewässerbenutzer insoweit zu übertragen, als sie zur Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses und der Erhaltung des Gewässers und der baulichen Anlage selbst dienen und der Unterhaltungspflichtige des Gewässers diese Pflichten an den Anlagen des Gewässerbenutzers nicht erfüllen kann. Die Selbstüberwachung ist gemäß § 61 WHG i. V. m. § 82 WG LSA erforderlich. Die Nebenbestimmungen zur Überwachung durch Anlagen- und Abwasserkontrollen beruhen auf § 61 WHG. Diese Nebenbestimmungen wurden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung oder vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu verhindern.

3. Das Anlagenkataster ist auf Grundlage der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520) erforderlich. Das vorgelegte Kanalnetzkataster gemäß Anlage zur WRE vom 15.08.2013 erfasst alle an den BMK-I-Questenberg angeschlossenen Kleinkläranlagen. Das Kataster ist zu aktualisieren, da die aktuellen Antragsangaben der angeschlossenen Einwohner von den Katasterangaben abweichen.
   Der nach § 2 (5) KKAÜVO übergebene Bericht zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen vom 02.07.2014 weist neben den KKA mit direkter Gewässerbenutzung auch abflusslose Sammelgruben und die KKA aus, die an den BMK angeschlossen sind.

4. Die Verpflichtung zur Information der Wasserbehörde bei technischen Störungen oder Havarien, durch die der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten wird, ist gemäß §§ 5 (1) i. V. m. 60 (1) WHG begründet. Die Wasserbehörde ist zur Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu informieren. Die jährliche Berichtspflicht besteht nach § 4 EigÜVO.

Die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen an dem Vorhandensein eines von Schadstoffen möglichst unbelasteten Gewässers sowie an einer möglichst geringen aus der Gewässerbenutzung herrührenden Beeinträchtigung Dritter überwiegt in überragendem Maße gegenüber den auf Seiten des Antragstellers bestehenden und im Wesentlichen wirtschaftlich begründeten Interessen an einem Nichtverfügen der hier erteilten Nebenbestimmungen.

Kostenbegründung
Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und somit die Kosten zu tragen.
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154), in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

einzulegen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6652/14
15087412/5050/14

RAL GÜTEZEICHEN

Hinweise:

- Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.
- Schäden an den Bauwerken und durch die Bauwerke oder durch die Einleitungen entstandene Schäden am Gewässer sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben.
- Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren zu behandeln.
- Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, welche aus der Nichterfüllung der Festlegungen dieses Bescheides entstehen.
- Gemäß § 103 (1) Nr. 2 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG zuwiderhandelt.
- Die Erlaubnis geht gem. § 8 (4) WHG mit der Benutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtnachfolger hat gem. § 23 WG LSA den Übergang der Erlaubnis der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. Teil I, S. 212) sind zu beachten.
- Gem. § 1 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. Teil I, S. 114) ist für die Einleitung von Abwasser in Gewässer eine Abgabe (Abwasserabgabe) zu entrichten. Für die Entscheidung über Abwasserabgaben ist das Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt als Festsetzungsbehörde zuständig.

Im Auftrag

Hooper
Amtsleiter

Mehrfertigungen: 1x LVwA, Ref. Abwasser,
1x untere Wasserbehörde, Wasserbuch
1x unter Wasserbehörde z. d. A.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:

44/615/6652/14
15087412/5050/14

Landkreis *Mansfeld-Südharz*
Der Landrätin

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz UA
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Mit Empfangsbekenntnis

KES
über
Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4

06536 Südharz/OT Roßla

Amt:	Umweltamt
Diensträume:	Lindenallee 56 06295 Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Herr Michael	Zimmer-Nr.: Haus 2, Zi. 2.01
☎ Vermittlung: 03464/535-0	☎ Durchwahl: 03464/535-4549 Fax: 03464/535-4590
*) E-Mail: gmichael@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
str; Fr. Strojek	01.12.2014	Mi/UWB	23.12.2014

Ortsteil Questenberg: BMK-III-Questenberg
Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) für Gewässerbenutzungen gem. §§ 8, 9, 10 und 57 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. WG LSA vom 16.03.2011 (GVBL. LSA S.492), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Auf der Grundlage Ihres Antrages vom 01.12.2014 zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von vorbehandeltem Schmutzwasser und Niederschlagswasser in ein Gewässer wird folgende wasserrechtliche Entscheidung getroffen:

I.

1. Der **Gemeinde Südharz**
Ortsteil Roßla
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

wird die Erlaubnis erteilt, zum nachfolgend bestimmten Zweck, im festgelegten Umfang und bei Einhaltung der Benutzungsbedingungen vorbehandeltes Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus der Ortkanalisation (so genannter Bürgermeisterkanal-BMK) von Questenberg in das Gewässer „Nasse" einzuleiten. Die Erlaubnis wird zum 01.01.2015 wirksam und ist **bis zum 31.12.2015 befristet**.

2. Inhaltsbestimmungen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung:

Einleitung von überwiegend mechanisch und teilbiologisch vorbehandeltem häuslichem Schmutzwasser und dem von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt aus der Ortskanalisation abfließenden Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung der in der Gemeinde Südharz/ OT Questenberg (Im Folgenden: Ortslage-OL Questenberg) anfallenden Abwässer in ein Fließgewässer.

2.2 Umfang der Benutzung:
Trockenwetterabfluss
- täglicher Trockenwetterabfluss im Jahresmittel ($Q_{T,d,aM}$): **1,62 m³/d** (18 angeschloss. E)

Regenwetterabfluss
- maximaler stündlicher Regenabfluss ($Q_{R,h,max}$): **89 l/s** ($r_{15,n=1}$)
- jährlicher Niederschlagsmenge aus dem BMK: **3.238 m³/a**

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6654/14
15087412/5052/14

2.3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung (Einleitungsstelle):

Land:	Sachsen-Anhalt	Landkreis:	Mansfeld-Südharz		
Gemeinde:	Gemeinde Südharz/ OT Questenberg				
Gewässer:	Nasse	Gewässerordnung:	2.Ordnung		
Gemarkung :	Questenberg	Flur:	5	Flurstück:	195/126

Bezeichnung	Lagestatus 110	
	H-Wert	R-Wert
Einleitstelle BMK-III-Questenberg	5706642	4439159

2.4 Benutzungsbedingungen
Es werden folgende Überwachungswerte festgelegt:

Parameter	**Überwachungswert**	**Probenahme**
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), (CSB = 4 x TOC) *)	**551 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe
Phosphor, gesamt (P_{ges})	**13 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	**94 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe

*) der festgesetzte ÜW für den Parameter CSB gilt als eingehalten, wenn der 4-fache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, diesen nicht überschreitet (vgl. § 6 (3) AbwV).

Für die Bestimmung der Überwachungswerte gelten die Analyseverfahren gemäß der Anlage 4 zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) oder einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V. mit § 57 Abs. 2 WHG in der jeweils gültigen Fassung. Für die abwasserabgabenrelevanten Parameter erfolgt die Bestimmung der Überwachungsparameter nach den Analyseverfahren entsprechend des Standes einer Rechtsverordnung, auf den das jeweils gültige Abwasserabgabengesetz (AbwAG) verweist.

3. Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird auf **590 m³** (18 E) festgelegt.

4. Für die Eintragung der Erlaubnis in das Wasserbuch gemäß § 87 WHG erhält diese die Registriernummer: **44/615/6654/14**
15087412/5052/14

5. Kostenentscheidung:
Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.
Folgende Unterlagen sind Grundlage dieser Entscheidung

- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 16.08.2013
- Kanalnetzkataster vom 19.11.2013
- ABK vom 06.09.2013
- Anhörung der Gemeinde zum ABK durch UWB vom 20.01.2014
- Bericht vom 02.07.2014 nach § 2(5) KKAÜVO für das VJ 2014
- Antrag KES (namens und i.A. der Gemeinde Südharz) vom 01.12.2014 zur Erlaubniserteilung SW und NW für BMK-III-Questenberg

III.
Überwachung

Die Probenahmestelle für die Überwachung wird unter folgender Messstellennummer geführt:

Bezeichnung	**Messstellennummer**
BMK-III-Questenberg	**6600335003**

Die o. g. Messstellen-Nr. 6600335003 war bereits (früher) festgelegt und ersetzt somit die in der WRE vom 16.08.2013 vergebene Messstellen-Nr. 7700341205.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

1. Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung ist gem. §§ 61 WHG und 82 WG LSA i. V. m. der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526), in der derzeit geltenden Fassung, vorzunehmen.

Das gem. § 3 EigÜVO zu führende Betriebstagebuch ist 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Wasserbehörde und beauftragten Dritten auf Verlangen vorzulegen.

2. Behördliche Überwachung

Eine behördliche Überwachung der Einleitung wird hier zunächst nicht festgelegt. Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass bleiben vorbehalten.
Der zuständigen Wasserbehörde und dem mit der behördlichen Überwachung Beauftragten ist Zutritt zu gewähren. Weitere Pflichten und Rechte ergeben sich nach §§ 100 und 101 WHG. Der Anlagenbetreiber trägt gemäß § 110 WG LSA die Kosten der behördlichen Überwachung.

IV.
Nebenbestimmungen

1. Einleitungsstelle/Einleitungsbauwerk
   1.1. Die Einleitungsstelle ist vorhanden und wird weiter genutzt.
   1.2. Die Freihaltung des Abflussprofils im Bauwerksbereich von abflusshemmendem Treibgut und Eis sowie die Instandhaltung der der Sicherung des Bauwerkes dienenden Befestigungen und des Bauwerkes selbst obliegen dem Inhaber dieser Erlaubnis.

2. Betreiberpflichten
   2.1. Die Anlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit die zulässigen Überwachungswerte eingehalten werden. Die Vorgaben und Empfehlungen des DWA-Arbeitsblattes-A 147 (Betriebsaufwand für die Kanalisation – Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) sind zu beachten.
   2.2. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat beim Auftreten eines Schadenfalles dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht wird.
   2.3. Sichtkontrollen
   Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist regelmäßig vierteljährlich zu kontrollieren. Besondere Kontrollen sind nach Starkregenereignissen und nach Schneeschmelzen durchzuführen. Bei den Kontrollen sind Geruch und Aussehen des eingeleiteten Abwassers sowie Auffälligkeiten bzgl. An- und Abschwemmungen im Einleitungsbereich zu beschreiben.
   2.4. Abwasserkontrollen
   Zweimal jährlich (im Abstand von 6 Monaten) ist die Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers zu ermitteln und zu erfassen. Neben den Überwachungswerten (CSB, N_{ges} und P_{ges}) ist der pH-Wert des Abwassers und die Abwassertemperatur sowie die momentane Abwassereinleitungsmenge (l/s) zu bestimmen. Zusätzlich sind Angaben zur Wettersituation (Trocken/Regen) und der Zeitpunkt der Probenahme zu vermerken.
   2.5. Betriebstagebuch
   Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben aufzuzeichnen sind:
   - Name des überwachenden Mitarbeiters/Beauftragten
   - durchgeführte Kontrollmaßnahmen
   - durchgeführte Wartungs- und Reparaturarbeiten
   - Ergebnisse der Eigenüberwachung
   - besondere Vorkommnisse (Störungen u. ä.).

3. Anlagenkataster der an den BMK angeschlossenen Kleinkläranlagen (KKA) und Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von KKA
   3.1. Die Gemeinde aktualisiert das Kataster der an den BMK-III-Questenberg angeschlossenen Kleinkläranlagen **bis zum 31.01.2015**.
   3.2. Die Gemeinde überwacht die Selbstüberwachung und Wartung der an den BMK-abschnitt angeschlossenen Grundstückskläranlagen durch Einsichtnahme in die jeweiligen Betriebstagebücher sowie Sichtkontrolle der jeweiligen Anlagen und Überprüfung der ordnungsgemäßen Schlammentnahme.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6654/14
15087412/5052/14

3.3. Die Gemeinde berichtet gemäß § 2 der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520). regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung dieser Kleinkläranlagen.

4. Mitteilungs- und Anzeigepflichten
Die Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten werden kann und eine nachteilige Veränderung eines Gewässers zu besorgen ist.

5. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen
Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

V.
Begründung

In den Ortslagen (OL) Questenberg und Agnesdorf wird das von Niederschlägen aus dem Bereich der bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser sowie überwiegend mechanisch bzw. teilbiologisch vorgeklärtes Abwasser aus Kleinkläranlagen der Wohngrundstücke auf zwei Arten abgeleitet. Zum einen geschieht dies durch direktes Einleiten der an der „Nasse" liegenden Grundstücke in die „Nasse", zum anderen über insgesamt fünf Kanalstränge/-abschnitte, davon befinden sich vier Einleitstellen an der „Nasse" in der OL Questenberg und eine Einleitung erfolgt in die „Gutsteiche" in der OL Agnesdorf.
Einleitungen von Abwasser in das Grundwasser durch Versickerung sind auf Grund der Lage von Agnesdorf und Questenberg innerhalb des aktiven Karstgebietes nicht erlaubnisfähig.
Die Einleitung von Abwasser in Gewässer stellt nach §§ 8 (1) und 9 (1) Nr.4 WHG einen erlaubnisbedürftigen Benutzungssachverhalt dar. Bei den Einleitungen aus den Kanalnetzabschnitten in die „Nasse" bzw. in die „Gutsteiche" handelt es sich um bereits langjährig bestehende Gewässerbenutzungen, deren mit Bescheid vom 16.08.2013 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) durch Ablauf der Befristung am 31.12.2014 endet.

Die Gemeinde Südharz ist für ihre OT Questenberg und Agnesdorf die nach §§ 56 WHG i. V. m. 78 (1) WG LSA abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Der von der Gemeinde Südharz gebildete „Kommunale Eigenbetrieb Südharz" (KES) hat namens und im Auftrag der Gemeinde mit Schreiben vom 01.12.2014 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2015 für die Gewässerbenutzung durch Einleitung von (häuslichem) Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus dem in Questenberg vorhandenem Kanalabschnitt III in das Fließgewässer „Nasse" beantragt.
Der vorhandene Kanalabschnitt (lt. Antrag Länge 225 m) ergab nach ergänzender Abstimmung vom 09.07.2013 eine Länge von 290 lfd. m. Der Kanalabschnitt ist ein so genannter Bürgermeisterkanal (BMK). Als BMK werden aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Abwasseranlagen bezeichnet, aus denen i. d. R. Niederschlagswasser und Schmutzwasser ohne weitere Behandlung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die Einleitstelle wird mit BMK-III-Questenberg bezeichnet.

Die Zuständigkeit meiner Behörde ergibt sich aus § 12 (1) WG LSA i. V. m. § 1 (1) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom. 23.11.2011 (GVBl. LSA Nr. 23/2011, S. 809) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 57 (1) WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich (SdT) ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die bestehende Einleitung entspricht nicht den Vorgaben des § 57 (1) WHG. Die derzeit in Questenberg und Agnesdorf oben beschriebene Einleitung von Abwässern in die „Nasse" und die „Gutsteiche" entsprechen nicht den Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV). Die im Gemeindegebiet derzeit vorhandenen Grundstückskleinkläranlagen sind überwiegend mechanisch bzw. teilbiologisch wirkende Mehrkammergruben ohne biologische Behandlungsstufe. Die Beschaffenheit des Abwassers aus diesen Anlagen entspricht bezüglich der Fracht an Schadstoffen nicht dem Stand der Technik.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6654/14
15087412/5052/14

Die wasserrechtliche Erlaubnis war gemäß § 10 WHG in der vorliegenden Form zu erteilen, Sie beruht auf den §§ 8, 9, 13 und 57 WHG. Versagungsgründe im Sinne von § 12 WHG liegen nicht vor.

Nach § 13 (1) WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Gemäß § 13 (2) WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen.
Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und den Naturhaushalt waren als Benutzungsbedingungen die in Abschnitt I.2.4. genannten Angaben (Überwachungswerte) in die wasserrechtliche Entscheidung aufzunehmen. Die unter I.2.4. festgelegten Überwachungswerte sind als Benutzungsbedingungen eine Inhaltsbestimmung der erteilten Erlaubnis.

Die jährlichen Regenwassermengen wurden mit dem Parametersatz „Standard Sachsen-Anhalt" nach dem KOSIM-Modell ermittelt. Die vom KES bezeichnete Abschnittslänge wurden korrigiert auf 290 lfd. m und die sich daraus ergebenden Entwässerungsflächen wurden in der Berechnung verwendet. Die resultierenden Jahresabflussmengen betragen 3.238 m³/a (lt. WRE-Antrag 2.940 m³/a). Für einen Bemessungsregen $r_{15, n=1}$ = 113,9 l/s*ha beträgt der Niederschlagsabfluss an der Einleitstelle in die „Nasse" 89 l/s.

Gem. § 27 (1) WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gem. § 29 (1) WHG sind ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

Die erteilte Erlaubnis genügt zunächst dem Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG.

Die in Abschn. I.2.3 vorgenommene Bezeichnung der Einleitstelle durch die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie der Lage-Koordinaten dienen neben dem Zweck nach Abschn. I.2.1 und dem zulässigen Umfang der Gewässerbenutzung (Abschn. I.2.2) der Inhaltsbestimmung der erlaubten Gewässerbenutzung. Die Ermittlung des Umfang der Gewässerbenutzung erfolgte auf Grundlage der im Antrag genannten 18 Einwohnern (E). Der tägliche Abwasseranfall wurde mit 90 l/EW*d) errechnet.

Die festzulegende Jahresschmutzwassermenge ist als reine Rechengröße ausschließlich abgaberelevant. Sie ist ein Faktor der Berechnung der parameterbezogenen Schadstofffracht im Abwasser.

Die Erlaubnis war zu befristen, da die erlaubte Abwassereinleitung einerseits nicht den wassergesetzlichen Anforderungen genügt und deshalb künftig anzupassen ist. Andererseits hat die Gemeinde Südharz bisher kein genehmigtes ABK (Schmutzwasserkonzept), auf dessen Grundlage über die Maßnahmen zur Anpassung der vorhandenen Einleitungen an die gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden ist. Die Befristung erfolgte antragsgemäß.

Das Schmutzwasser-ABK der Gemeinde vom 06.09.2013 für den **OT Questenberg** sieht den teilweisen Ausschluss bzw. den (vollständigen) Ausschluss des Abwassers der Grundstücke in der OL Questenberg derart vor, dass auf allen Grundstücken biologische KKA errichtet werden, die das Schmutzwasser behandeln. Das behandelte Abwasser soll dann über die vorhandenen Kanalabschnitte (BMK), die von der Gemeinde weiter betrieben und teilweise (tlw.) saniert werden, in das Gewässer „Nasse" eingeleitet werden (Teilausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht). Die Abwässer der am Fließgewässer angrenzenden Grundstücke sollen die in den KKA behandelten Abwässer direkt in den Vorfluter (vollständiger Ausschluss von der Beseitigungspflicht) einleiten.
Im Ergebnis der Prüfung durch die untere Wasserbehörde wurde festgestellt, dass das ABK, Teil Schmutzwasser, für den **OT Questenberg** nicht genehmigungsfähig ist, weil die nach § 79a (1) Satz 1 letzter Halbsatz WG LSA erforderliche Bedingung, ungeachtet der übrigen Voraussetzungen unter Nr. 1-3, nicht erfüllt ist. Ein Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde im OT Questenberg kann danach nur erfolgen, wenn eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlamms das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Mit den lt. vorgelegtem ABK im OT Questenberg vorgesehenen Kleinkläranlagen auf jedem Grundstück können die zur Erfüllung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Reinigungsleistungen für die Nährstoffreduzierung bei Stickstoff für die Konzentration von NH_4-N und für P_{ges} nicht erreicht werden, so dass bei einer dezentralen Abwasserbeseitigung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen wäre. Das ABK verstößt somit gegen Rechtsvorschriften i. S. des § 79 (3) Nr. 1 WG LSA. Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 20.01.2014 dazu angehört; es wird insoweit auf diesen Schriftwechsel verwiesen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:

44/615/6654/14
15087412/5052/14

Die Erlaubnis ist gemäß § 87 WHG in das Wasserbuch einzutragen.

Die verfügten Nebenbestimmungen sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, d.h. des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhandensein von durch Schadstoffe möglichst unbelasteten Gewässern, aufzugeben. Die Nebenbestimmungen sind geeignete, erforderliche und angemessene Festlegungen im Zusammenhang Betrieb der bestehenden Anlage. Sie dienen der Verhinderung bzw. Abwendung schädlicher Einflüsse auf die Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes.
Gleichhoch zu bewertende Interessen des Erlaubnisinhabers an einer auflagenfreien Gestattung der Gewässerbenutzung sind hier nicht ersichtlich.
Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen:

1. Einleitungsbauwerke sind bauliche Anlagen am Gewässer, für die in einem Erlaubnisverfahren keine gesonderte Genehmigung nach § 49 WG LSA erteilt wird. Die bauliche Einbindung in das Gewässerprofil ist vorhanden. Die genannten Anforderungen sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Gewässers und seiner Ufer nach dem Eingriff als Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gewässers zu sehen. Bei Nichtbeachtung der Anforderungen sind Schäden am Gewässer zu erwarten.
   Die „Nasse" ist gem. § 5 WG LSA ein Gewässer 2. Ordnung.

2. Betreiberpflichten sind dem Gewässerbenutzer insoweit zu übertragen, als sie zur Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses und der Erhaltung des Gewässers und der baulichen Anlage selbst dienen und der Unterhaltungspflichtige des Gewässers diese Pflichten an den Anlagen des Gewässerbenutzers nicht erfüllen kann. Die Selbstüberwachung ist gemäß § 61 WHG i. V. m. § 82 WG LSA erforderlich. Die Nebenbestimmungen zur Überwachung durch Anlagen- und Abwasserkontrollen beruhen auf § 61 WHG. Diese Nebenbestimmungen wurden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung oder vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu verhindern.

3. Das Anlagenkataster ist auf Grundlage der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520) erforderlich. Das vorgelegte Kanalnetzkataster gemäß Anlage zur WRE vom 16.08.2013 erfasst alle an den BMK-III-Questenberg angeschlossenen Kleinkläranlagen. Das Kataster ist zu aktualisieren, da die aktuellen Antragsangaben der angeschlossenen Einwohner von den Katasterangaben abweichen.
   Der nach § 2 (5) KKAÜVO übergebene Bericht zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen vom 02.07.2014 weist neben den KKA mit direkter Gewässerbenutzung auch abflusslose Sammelgruben und die KKA aus, die an den BMK angeschlossen sind.

4. Die Verpflichtung zur Information der Wasserbehörde bei technischen Störungen oder Havarien, durch die der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten wird, ist gemäß §§ 5 (1) i. V. m. 60 (1) WHG begründet. Die Wasserbehörde ist zur Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu informieren. Die jährliche Berichtspflicht besteht nach § 4 EigÜVO.

Die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen an dem Vorhandensein eines von Schadstoffen möglichst unbelasteten Gewässers sowie an einer möglichst geringen aus der Gewässerbenutzung herrührenden Beeinträchtigung Dritter überwiegt in überragendem Maße gegenüber den auf Seiten des Antragstellers bestehenden und im Wesentlichen wirtschaftlich begründeten Interessen an einem Nichtverfügen der hier erteilten Nebenbestimmungen.

Kostenbegründung
Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und somit die Kosten zu tragen.
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154), in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

einzulegen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 -
Dienstag 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6654/14
15087412/5052/14

Hinweise:

- Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.
- Schäden an den Bauwerken und durch die Bauwerke oder durch die Einleitungen entstandene Schäden am Gewässer sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben.
- Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren zu behandeln.
- Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, welche aus der Nichterfüllung der Festlegungen dieses Bescheides entstehen.
- Gemäß § 103 (1) Nr. 2 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG zuwiderhandelt.
- Die Erlaubnis geht gem. § 8 (4) WHG mit der Benutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtnachfolger hat gem. § 23 WG LSA den Übergang der Erlaubnis der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. Teil I, S. 212) sind zu beachten.
- Gem. § 1 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. Teil I, S. 114) ist für die Einleitung von Abwasser in Gewässer eine Abgabe (Abwasserabgabe) zu entrichten. Für die Entscheidung über Abwasserabgaben ist das Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt als Festsetzungsbehörde zuständig.

Im Auftrag

Hooper
Amtsleiter

Mehrfertigungen:
1x LVwA, Ref. Abwasser,
1x untere Wasserbehörde, Wasserbuch
1x unter Wasserbehörde z. d. A.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:

44/615/6654/14
15087412/5052/14

Landkreis *Mansfeld-Südharz*
Der Landrätin

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz UA
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Mit Empfangsbekenntnis

KES
über
Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4

06536 Südharz/OT Roßla

Amt: Umweltamt	
Diensträume: Lindenallee 56 06295 Lutherstadt Eisleben	
Bearbeiter: Herr Michael	Zimmer-Nr.: Haus 2, Zi. 2.01
☎ Vermittlung: 03464/535-0	☎ Durchwahl: 03464/535-4549 Fax: 03464/535-4590
*) E-Mail: gmichael@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
str; Fr. Strojek	01.12.2014	Mi/UWB	23.12.2014

Ortsteil Questenberg: BMK-IV-Questenberg
Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) für Gewässerbenutzungen gem. §§ 8, 9, 10 und 57 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. WG LSA vom 16.03.2011 (GVBL. LSA S.492), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Auf der Grundlage Ihres Antrages vom 01.12.2014 zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von vorbehandeltem Schmutzwasser und Niederschlagswasser in ein Gewässer wird folgende wasserrechtliche Entscheidung getroffen:

I.

1. Der **Gemeinde Südharz**
Ortsteil Roßla
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

wird die Erlaubnis erteilt, zum nachfolgend bestimmten Zweck, im festgelegten Umfang und bei Einhaltung der Benutzungsbedingungen vorbehandeltes Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus der Ortkanalisation (so genannter Bürgermeisterkanal-BMK) von Questenberg in das Gewässer „Nasse" einzuleiten. Die Erlaubnis wird zum 01.01.2015 wirksam und ist **bis zum 31.12.2015 befristet**.

2. Inhaltsbestimmungen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung:

Einleitung von überwiegend mechanisch und teilbiologisch vorbehandeltem häuslichem Schmutzwasser und dem von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt aus der Ortskanalisation abfließenden Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung der in der Gemeinde Südharz/ OT Questenberg (Im Folgenden: Ortslage-OL Questenberg) anfallenden Abwässer in ein Fließgewässer.

2.2 Umfang der Benutzung:
Trockenwetterabfluss
- täglicher Trockenwetterabfluss im Jahresmittel ($Q_{T,d,aM}$): **2,34 m³/d** (26 angeschloss. E)

Regenwetterabfluss
- maximaler stündlicher Regenabfluss ($Q_{R,h,max}$): **70 l/s** ($r_{15,n=1}$)
- jährlicher Niederschlagsmenge aus dem BMK: **2.239 m³/a**

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6655/14
15087412/5053/14

2.3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung (Einleitungsstelle):

Land:	Sachsen-Anhalt	Landkreis:	Mansfeld-Südharz		
Gemeinde:	Gemeinde Südharz/ OT Questenberg				
Gewässer:	Nasse	Gewässerordnung:	2.Ordnung		
Gemarkung :	Questenberg	Flur:	5	Flurstück:	85

Bezeichnung	Lagestatus 110	
	H-Wert	R-Wert
Einleitstelle BMK-IV-Questenberg	5706919	4438932

2.4 Benutzungsbedingungen
Es werden folgende Überwachungswerte festgelegt:

Parameter	**Überwachungswert**	**Probenahme**
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), (CSB = 4 x TOC) *)	**611 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe
Phosphor, gesamt (P_{ges})	**13 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	**100 mg/l**	Qualifizierte Stichprobe

*) der festgesetzte ÜW für den Parameter CSB gilt als eingehalten, wenn der 4-fache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, diesen nicht überschreitet (vgl. § 6 (3) AbwV).

Für die Bestimmung der Überwachungswerte gelten die Analyseverfahren gemäß der Anlage 4 zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) oder einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V. mit § 57 Abs. 2 WHG in der jeweils gültigen Fassung. Für die abwasserabgabenrelevanten Parameter erfolgt die Bestimmung der Überwachungsparameter nach den Analyseverfahren entsprechend des Standes einer Rechtsverordnung, auf den das jeweils gültige Abwasserabgabengesetz (AbwAG) verweist.

3. Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird auf **855 m³** (26 E) festgelegt.

4. Für die Eintragung der Erlaubnis in das Wasserbuch gemäß § 87 WHG erhält diese die Registriernummer: **44/615/6655/14**
15087412/5053/14

5. Kostenentscheidung:
Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.
Folgende Unterlagen sind Grundlage dieser Entscheidung

- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.08.2013
- Kanalnetzkataster vom 19.11.2013
- ABK vom 06.09.2013
- Anhörung der Gemeinde zum ABK durch UWB vom 20.01.2014
- Bericht vom 02.07.2014 nach § 2(5) KKAÜVO für das VJ 2014
- Antrag KES (namens und i.A. der Gemeinde Südharz) vom 01.12.2014 zur Erlaubniserteilung SW und NW für BMK-IV-Questenberg

III.
Überwachung

Die Probenahmestelle für die Überwachung wird unter folgender Messstellennummer geführt:

Bezeichnung	**Messstellennummer**
BMK-IV-Questenberg	**6600335004**

Die o. g. Messstellen-Nr. 6600335004 war bereits (früher) festgelegt und ersetzt somit die in der WRE vom 19.08.2013 vergebene Messstellen-Nr. 7700341206.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

1. Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung ist gem. §§ 61 WHG und 82 WG LSA i. V. m. der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526), in der derzeit geltenden Fassung, vorzunehmen.

Das gem. § 3 EigÜVO zu führende Betriebstagebuch ist 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Wasserbehörde und beauftragten Dritten auf Verlangen vorzulegen.

2. Behördliche Überwachung

Eine behördliche Überwachung der Einleitung wird hier zunächst nicht festgelegt. Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass bleiben vorbehalten.
Der zuständigen Wasserbehörde und dem mit der behördlichen Überwachung Beauftragten ist Zutritt zu gewähren. Weitere Pflichten und Rechte ergeben sich nach §§ 100 und 101 WHG. Der Anlagenbetreiber trägt gemäß § 110 WG LSA die Kosten der behördlichen Überwachung.

IV.
Nebenbestimmungen

1. Einleitungsstelle/Einleitungsbauwerk
   1.1. Die Einleitungsstelle ist vorhanden und wird weiter genutzt.
   1.2. Die Freihaltung des Abflussprofils im Bauwerksbereich von abflusshemmendem Treibgut und Eis sowie die Instandhaltung der der Sicherung des Bauwerkes dienenden Befestigungen und des Bauwerkes selbst obliegen dem Inhaber dieser Erlaubnis.

2. Betreiberpflichten
   2.1. Die Anlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit die zulässigen Überwachungswerte eingehalten werden. Die Vorgaben und Empfehlungen des DWA-Arbeitsblattes-A 147 (Betriebsaufwand für die Kanalisation – Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) sind zu beachten.
   2.2. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat beim Auftreten eines Schadenfalles dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht wird.
   2.3. Sichtkontrollen
   Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist regelmäßig vierteljährlich zu kontrollieren. Besondere Kontrollen sind nach Starkregenereignissen und nach Schneeschmelzen durchzuführen. Bei den Kontrollen sind Geruch und Aussehen des eingeleiteten Abwassers sowie Auffälligkeiten bzgl. An- und Abschwemmungen im Einleitungsbereich zu beschreiben.
   2.4. Abwasserkontrollen
   Zweimal jährlich (im Abstand von 6 Monaten) ist die Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers zu ermitteln und zu erfassen. Neben den Überwachungswerten (CSB, N_{ges} und P_{ges}) ist der pH-Wert des Abwassers und die Abwassertemperatur sowie die momentane Abwassereinleitungsmenge (l/s) zu bestimmen. Zusätzlich sind Angaben zur Wettersituation (Trocken/Regen) und der Zeitpunkt der Probenahme zu vermerken.
   2.5. Betriebstagebuch
   Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben aufzuzeichnen sind:
   - Name des überwachenden Mitarbeiters/Beauftragten
   - durchgeführte Kontrollmaßnahmen
   - durchgeführte Wartungs- und Reparaturarbeiten
   - Ergebnisse der Eigenüberwachung
   - besondere Vorkommnisse (Störungen u. ä.).

3. Anlagenkataster der an den BMK angeschlossenen Kleinkläranlagen (KKA) und Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von KKA
   3.1. Die Gemeinde aktualisiert das Kataster der an den BMK-IV-Questenberg angeschlossenen Kleinkläranlagen **bis zum 31.01.2015**.
   3.2. Die Gemeinde überwacht die Selbstüberwachung und Wartung der an den BMK-abschnitt angeschlossenen Grundstückskläranlagen durch Einsichtnahme in die jeweiligen Betriebstagebücher sowie Sichtkontrolle der jeweiligen Anlagen und Überprüfung der ordnungsgemäßen Schlammentnahme.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6655/14
15087412/5053/14

3.3. Die Gemeinde berichtet gemäß § 2 der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520). regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung dieser Kleinkläranlagen.

4. Mitteilungs- und Anzeigepflichten
Die Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten werden kann und eine nachteilige Veränderung eines Gewässers zu besorgen ist.

5. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen
Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

V.
Begründung

In den Ortslagen (OL) Questenberg und Agnesdorf wird das von Niederschlägen aus dem Bereich der bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser sowie überwiegend mechanisch bzw. teilbiologisch vorgeklärtes Abwasser aus Kleinkläranlagen der Wohngrundstücke auf zwei Arten abgeleitet. Zum einen geschieht dies durch direktes Einleiten der an der „Nasse" liegenden Grundstücke in die „Nasse", zum anderen über insgesamt fünf Kanalstränge/-abschnitte, davon befinden sich vier Einleitstellen an der „Nasse" in der OL Questenberg und eine Einleitung erfolgt in die „Gutsteiche" in der OL Agnesdorf.
Einleitungen von Abwasser in das Grundwasser durch Versickerung sind auf Grund der Lage von Agnesdorf und Questenberg innerhalb des aktiven Karstgebietes nicht erlaubnisfähig.
Die Einleitung von Abwasser in Gewässer stellt nach §§ 8 (1) und 9 (1) Nr.4 WHG einen erlaubnisbedürftigen Benutzungssachverhalt dar. Bei den Einleitungen aus den Kanalnetzabschnitten in die „Nasse" bzw. in die „Gutsteiche" handelt es sich um bereits langjährig bestehende Gewässerbenutzungen, deren mit Bescheid vom 19.08.2013 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) durch Ablauf der Befristung am 31.12.2014 endet.

Die Gemeinde Südharz ist für ihre OT Questenberg und Agnesdorf die nach §§ 56 WHG i. V. m. 78 (1) WG LSA abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Der von der Gemeinde Südharz gebildete „Kommunale Eigenbetrieb Südharz" (KES) hat namens und im Auftrag der Gemeinde mit Schreiben vom 01.12.2014 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2015 für die Gewässerbenutzung durch Einleitung von (häuslichem) Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus dem in Questenberg vorhandenem Kanalabschnitt IV in das Fließgewässer „Nasse" beantragt.
Der vorhandene Kanalabschnitt (Länge 200 lfd. m) ist ein so genannter Bürgermeisterkanal (BMK). Als BMK werden aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Abwasseranlagen bezeichnet, aus denen i. d. R. Niederschlagswasser und Schmutzwasser ohne weitere Behandlung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die Einleitstelle wird mit BMK-IV-Questenberg bezeichnet.

Die Zuständigkeit meiner Behörde ergibt sich aus § 12 (1) WG LSA i. V. m. § 1 (1) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom. 23.11.2011 (GVBl. LSA Nr. 23/2011, S. 809) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 57 (1) WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich (SdT) ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die bestehende Einleitung entspricht nicht den Vorgaben des § 57 (1) WHG. Die derzeit in Questenberg und Agnesdorf oben beschriebene Einleitung von Abwässern in die „Nasse" und die „Gutsteiche" entsprechen nicht den Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV). Die im Gemeindegebiet derzeit vorhandenen Grundstückskleinkläranlagen sind überwiegend mechanisch bzw. teilbiologisch wirkende Mehrkammergruben ohne biologische Behandlungsstufe. Die Beschaffenheit des Abwassers aus diesen Anlagen entspricht bezüglich der Fracht an Schadstoffen nicht dem Stand der Technik.

Die wasserrechtliche Erlaubnis war gemäß § 10 WHG in der vorliegenden Form zu erteilen, Sie beruht auf

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:

44/615/6655/14
15087412/5053/14

den §§ 8, 9, 13 und 57 WHG. Versagungsgründe im Sinne von § 12 WHG liegen nicht vor.

Nach § 13 (1) WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Gemäß § 13 (2) WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen.
Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und den Naturhaushalt waren als Benutzungsbedingungen die in Abschnitt I.2.4. genannten Angaben (Überwachungswerte) in die wasserrechtliche Entscheidung aufzunehmen. Die unter I.2.4. festgelegten Überwachungswerte sind als Benutzungsbedingungen eine Inhaltsbestimmung der erteilten Erlaubnis.

Die jährlichen Regenwassermengen wurden mit dem Parametersatz „Standard Sachsen-Anhalt" nach dem KOSIM-Modell ermittelt. Die vom KES verwendeten Abschnittslängen (200 lfd. m) und Flächen wurden in der Berechnung verwendet. Die daraus resultierenden Jahresabflussmengen betragen 2.239 m³/a (lt. WRE-Antrag 2.614 m³/a). Für einen Bemessungsregen $r_{15, n=1}$ =113,9 l/s*ha beträgt der Niederschlagsabfluss an der Einleitstelle in die „Nasse" 70 l/s.

Gem. § 27 (1) WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gem. § 29 (1) WHG sind ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

Die erteilte Erlaubnis genügt zunächst dem Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG.

Die in Abschn. I.2.3 vorgenommene Bezeichnung der Einleitstelle durch die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie der Lage-Koordinaten dienen neben dem Zweck nach Abschn. I.2.1 und dem zulässigen Umfang der Gewässerbenutzung (Abschn. I.2.2) der Inhaltsbestimmung der erlaubten Gewässerbenutzung. Die Ermittlung des Umfang der Gewässerbenutzung erfolgte auf Grundlage der im Antrag genannten 26 Einwohnern (E). Der tägliche Abwasseranfall wurde mit 90 l/EW*d) errechnet.

Die festzulegende Jahresschmutzwassermenge ist als reine Rechengröße ausschließlich abgaberelevant. Sie ist ein Faktor der Berechnung der parameterbezogenen Schadstofffracht im Abwasser.

Die Erlaubnis war zu befristen, da die erlaubte Abwassereinleitung einerseits nicht den wassergesetzlichen Anforderungen genügt und deshalb künftig anzupassen ist. Andererseits hat die Gemeinde Südharz bisher kein genehmigtes ABK (Schmutzwasserkonzept), auf dessen Grundlage über die Maßnahmen zur Anpassung der vorhandenen Einleitungen an die gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden ist. Die Befristung erfolgte antragsgemäß.

Das Schmutzwasser-ABK der Gemeinde vom 06.09.2013 für den **OT Questenberg** sieht den teilweisen Ausschluss bzw. den (vollständigen) Ausschluss des Abwassers der Grundstücke in der OL Questenberg derart vor, dass auf allen Grundstücken biologische KKA errichtet werden, die das Schmutzwasser behandeln. Das behandelte Abwasser soll dann über die vorhandenen Kanalabschnitte (BMK), die von der Gemeinde weiter betrieben und teilweise (tlw.) saniert werden, in das Gewässer „Nasse" eingeleitet werden (Teilausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht). Die Abwässer der am Fließgewässer angrenzenden Grundstücke sollen die in den KKA behandelten Abwässer direkt in den Vorfluter (vollständiger Ausschluss von der Beseitigungspflicht) einleiten.
Im Ergebnis der Prüfung durch die untere Wasserbehörde wurde festgestellt, dass das ABK, Teil Schmutzwasser, für den **OT Questenberg** nicht genehmigungsfähig ist, weil die nach § 79a (1) Satz 1 letzter Halbsatz WG LSA erforderliche Bedingung, ungeachtet der übrigen Voraussetzungen unter Nr. 1-3, nicht erfüllt ist. Ein Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde im OT Questenberg kann danach nur erfolgen, wenn eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlamms das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Mit den lt. vorgelegtem ABK im OT Questenberg vorgesehenen Kleinkläranlagen auf jedem Grundstück können die zur Erfüllung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Reinigungsleistungen für die Nährstoffreduzierung bei Stickstoff für die Konzentration von NH_4-N und für P_{ges} nicht erreicht werden, so dass bei einer dezentralen Abwasserbeseitigung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen wäre. Das ABK verstößt somit gegen Rechtsvorschriften i. S. des § 79 (3) Nr. 1 WG LSA. Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 20.01.2014 dazu angehört; es wird insoweit auf diesen Schriftwechsel verwiesen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Erlaubnis ist gemäß § 87 WHG in das Wasserbuch einzutragen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:

44/615/6655/14
15087412/5053/14

Die verfügten Nebenbestimmungen sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, d.h. des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhandensein von durch Schadstoffe möglichst unbelasteten Gewässern, aufzugeben. Die Nebenbestimmungen sind geeignete, erforderliche und angemessene Festlegungen im Zusammenhang Betrieb der bestehenden Anlage. Sie dienen der Verhinderung bzw. Abwendung schädlicher Einflüsse auf die Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes.
Gleichhoch zu bewertende Interessen des Erlaubnisinhabers an einer auflagenfreien Gestattung der Gewässerbenutzung sind hier nicht ersichtlich.
Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen:

1. Einleitungsbauwerke sind bauliche Anlagen am Gewässer, für die in einem Erlaubnisverfahren keine gesonderte Genehmigung nach § 49 WG LSA erteilt wird. Die bauliche Einbindung in das Gewässerprofil ist vorhanden. Die genannten Anforderungen sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Gewässers und seiner Ufer nach dem Eingriff als Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gewässers zu sehen. Bei Nichtbeachtung der Anforderungen sind Schäden am Gewässer zu erwarten.
   Die „Nasse" ist gem. § 5 WG LSA ein Gewässer 2. Ordnung.

2. Betreiberpflichten sind dem Gewässerbenutzer insoweit zu übertragen, als sie zur Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses und der Erhaltung des Gewässers und der baulichen Anlage selbst dienen und der Unterhaltungspflichtige des Gewässers diese Pflichten an den Anlagen des Gewässerbenutzers nicht erfüllen kann. Die Selbstüberwachung ist gemäß § 61 WHG i. V. m. § 82 WG LSA erforderlich. Die Nebenbestimmungen zur Überwachung durch Anlagen- und Abwasserkontrollen beruhen auf § 61 WHG. Diese Nebenbestimmungen wurden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung oder vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu verhindern.

3. Das Anlagenkataster ist auf Grundlage der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520) erforderlich. Das vorgelegte Kanalnetzkataster gemäß Anlage zur WRE vom 19.08.2013 erfasst alle an den BMK-IV-Questenberg angeschlossenen Kleinkläranlagen. Das Kataster ist zu aktualisieren, da die aktuellen Antragsangaben der angeschlossenen Einwohner von den Katasterangaben abweichen.
   Der nach § 2 (5) KKAÜVO übergebene Bericht zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen vom 02.07.2014 weist neben den KKA mit direkter Gewässerbenutzung auch abflusslose Sammelgruben und die KKA aus, die an den BMK angeschlossen sind.

4. Die Verpflichtung zur Information der Wasserbehörde bei technischen Störungen oder Havarien, durch die der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten wird, ist gemäß §§ 5 (1) i. V. m. 60 (1) WHG begründet. Die Wasserbehörde ist zur Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu informieren. Die jährliche Berichtspflicht besteht nach § 4 EigÜVO.

Die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen an dem Vorhandensein eines von Schadstoffen möglichst unbelasteten Gewässers sowie an einer möglichst geringen aus der Gewässerbenutzung herrührenden Beeinträchtigung Dritter überwiegt in überragendem Maße gegenüber den auf Seiten des Antragstellers bestehenden und im Wesentlichen wirtschaftlich begründeten Interessen an einem Nichtverfügen der hier erteilten Nebenbestimmungen.

Kostenbegründung
Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und somit die Kosten zu tragen.
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154), in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

einzulegen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6655/14
15087412/5053/14

Hinweise:

- Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.
- Schäden an den Bauwerken und durch die Bauwerke oder durch die Einleitungen entstandene Schäden am Gewässer sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben.
- Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren zu behandeln.
- Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, welche aus der Nichterfüllung der Festlegungen dieses Bescheides entstehen.
- Gemäß § 103 (1) Nr. 2 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG zuwiderhandelt.
- Die Erlaubnis geht gem. § 8 (4) WHG mit der Benutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtnachfolger hat gem. § 23 WG LSA den Übergang der Erlaubnis der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. Teil I, S. 212) sind zu beachten.
- Gem. § 1 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. Teil I, S. 114) ist für die Einleitung von Abwasser in Gewässer eine Abgabe (Abwasserabgabe) zu entrichten. Für die Entscheidung über Abwasserabgaben ist das Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt als Festsetzungsbehörde zuständig.

Im Auftrag

Hooper
Amtsleiter

Mehrfertigungen: 1x LVwA, Ref. Abwasser,
1x untere Wasserbehörde, Wasserbuch
1x unter Wasserbehörde z. d. A.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Reg.-Nr.:
44/615/6655/14
15087412/5053/14

KES | **Anlagenbuchführung AfA-Vorschau** | Verarbeitungsprotokoll

erstellt: 02.07.2020 / 17:10:16
erstellt von: Martina Skrypek
erstellt für: 02 Kommunaler Eigenbetrieb Südharz (Standard-Mandant)
erstellt für Periode(n): 01.2016 - 12.2020 / Haushaltsjahr: 2013

Sortiert nach: Fibu-Bestandskonto
Ohne Zuschüsse, Beiträge und Anlagen im Bau
Eingeschränkt auf: Produkt 05386000 Agnesdorf

Anlagennummer/-unternr / AfA-Art	AfA %	Bezeichnung / RW %	RND	Bis-Periode	Anschaffungswert	Wiederb.-zeitwert	AfA-Basis	Normal-AfA	Sonder-AfA	Umbuchungen	Restwert	Zinsen	Zins-Basis
Fibu-Bestandskonto: 042200 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)													
00143/000		Kanalisation Abschn.III Friedhofstr.Agnesdorf											
RWRND	12,57	87,43	334	12.2016	21.075,70	21.075,70	19.089,52	662,06	0,00	0,00	18.427,46	0,00	Keine
RWRND	15,71	84,29	322	12.2017	21.075,70	21.075,70	18.427,46	662,06	0,00	0,00	17.765,40	0,00	Keine
RWRND	18,85	81,15	310	12.2018	21.075,70	21.075,70	17.765,40	662,06	0,00	0,00	17.103,34	0,00	Keine
RWRND	21,99	78,01	298	12.2019	21.075,70	21.075,70	17.103,34	662,06	0,00	0,00	16.441,28	0,00	Keine
RWRND	25,13	74,87	286	12.2020	21.075,70	21.075,70	16.441,28	662,06	0,00	0,00	15.779,22	0,00	Keine
00170/000		Kanalisation RW/MW Abschn.I Agnesdorfer Hauptstr. Agnesdorf											
RWRND	0,00	100,00	420	12.2016	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
RWRND	0,00	100,00	420	12.2017	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
RWRND	0,00	100,00	420	12.2018	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
RWRND	0,00	100,00	420	12.2019	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
RWRND	0,00	100,00	420	12.2020	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
00171/000		Kanalisation RW/MW Abschn.II Gartenstraße Agnesdorf											
RWRND	0,00	100,00	420	12.2016	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
RWRND	0,00	100,00	420	12.2017	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
RWRND	0,00	100,00	420	12.2018	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
RWRND	0,00	100,00	420	12.2019	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
RWRND	0,00	100,00	420	12.2020	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
Summe: 042200 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)				12.2016	21.077,70	21.077,70	19.089,52	662,06	0,00	0,00	18.429,46	0,00	
				12.2017	21.077,70	21.077,70	18.427,46	662,06	0,00	0,00	17.767,40	0,00	
				12.2018	21.077,70	21.077,70	17.765,40	662,06	0,00	0,00	17.105,34	0,00	
				12.2019	21.077,70	21.077,70	17.103,34	662,06	0,00	0,00	16.443,28	0,00	
				12.2020	21.077,70	21.077,70	16.441,28	662,06	0,00	0,00	15.781,22	0,00	

info in der AfB am 06.07.20

Wert pa 31.12.20

- 10.261,47 Sopo

5.519,75

Anlage 3

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

AfA-Arten: LINEAR - Gleichmäßige Abschreibung, RWRND - Restwert druch Restnutzungsdauer, GWG - Geringwertiges Wirtschaftsgut, WBZW, DEGRM - degressive Abschreibung mt Wechsel zur Linearen, DEGRO - degressive Abschreibung ohne Wechsel

Zinsarten: ANS - Anschaffungswert, RW01 - Restwert zum Jahresanfang, RW12 - Restwert zum Jahresende, DRW - durchschnittlicher Restwert, WBZW - Wiederbeschaffungszeitwert, DFM - Durchschnittswert nach dem finanzmathematischen Verfahren

KES **Anlagenbuchführung**
AfA-Vorschau
Verarbeitungsprotokoll

ei m: **02.07.2020 / 17:10:28**
erstellt von: **Martina Skrypek**
erstellt für: **02 Kommunaler Eigenbetrieb Südharz (Standard-Mandant)**
erstellt für Periode(n): **01.2016 - 12.2020 / Haushaltsjahr: 2013**

Sortiert nach: Fibu-Bestandskonto
Nur Zuschüsse und Beiträge
Eingeschränkt auf: Produkt 05386000 Agnesdorf Sopo

Anlagennummer/-unternr AfA-Art	AfA %	Bezeichnung RW %	RND	Bis-Periode	Anschaffungswert	Wiederb.- zeitwert	AfA-Basis	Normal-AfA	Sonder-AfA	Umbuchungen	Restwert	Zinsen	Zins- Basis
Fibu-Bestandskonto: 231100 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land													
00143/001		Sopo Kanalisation Abschn.III Friedhofstr. Agnesdorf											
RWRND	12,57	87,43	334	12.2016	13.705,87	13.705,87	12.414,22	430,55	0,00	0,00	11.983,67	0,00	Keine
RWRND	15,71	84,29	322	12.2017	13.705,87	13.705,87	11.983,67	430,55	0,00	0,00	11.553,12	0,00	Keine
RWRND	18,85	81,15	310	12.2018	13.705,87	13.705,87	11.553,12	430,55	0,00	0,00	11.122,57	0,00	Keine
RWRND	21,99	78,01	298	12.2019	13.705,87	13.705,87	11.122,57	430,55	0,00	0,00	10.692,02	0,00	Keine
RWRND	25,13	74,87	286	12.2020	13.705,87	13.705,87	10.692,02	430,55	0,00	0,00	10.261,47	0,00	Keine
Summe: 231100 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land				12.2016	13.705,87	13.705,87	12.414,22	430,55	0,00	0,00	11.983,67	0,00	
				12.2017	13.705,87	13.705,87	11.983,67	430,55	0,00	0,00	11.553,12	0,00	
				12.2018	13.705,87	13.705,87	11.553,12	430,55	0,00	0,00	11.122,57	0,00	
				12.2019	13.705,87	13.705,87	11.122,57	430,55	0,00	0,00	10.692,02	0,00	
				12.2020	13.705,87	13.705,87	10.692,02	430,55	0,00	0,00	10.261,47	0,00	
Gesamtsumme				**12.2016**	**13.705,87**	**13.705,87**	**12.414,22**	**430,55**	**0,00**	**0,00**	**11.983,67**	**0,00**	
				12.2017	**13.705,87**	**13.705,87**	**11.983,67**	**430,55**	**0,00**	**0,00**	**11.553,12**	**0,00**	
				12.2018	**13.705,87**	**13.705,87**	**11.553,12**	**430,55**	**0,00**	**0,00**	**11.122,57**	**0,00**	
				12.2019	**13.705,87**	**13.705,87**	**11.122,57**	**430,55**	**0,00**	**0,00**	**10.692,02**	**0,00**	
				12.2020	**13.705,87**	**13.705,87**	**10.692,02**	**430,55**	**0,00**	**0,00**	**10.261,47**	**0,00**	

*** *Ende der Liste* ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR
AfA-Arten: LINEAR - Gleichmäßige Abschreibung, RWRND - Restwert druch Restnutzungsdauer, GWG - Geringwertiges Wirtschaftsgut, WBZW, DEGRM - degressive Abschreibung mt Wechsel zur Linearen, DEGRO - degressive Abschreibung ohne Wechsel
Zinsarten: ANS - Anschaffungswert, RW01 - Restwert zum Jahresanfang, RW12 - Restwert zum Jahresende, DRW - durchschnittlicher Restwert, WBZW - Wiederbeschaffungszeitwert, DFM - Durchschnittswert nach dem finanzmathematischen Verfahren

KES

Anlagenbuchführung
Anlagenübersicht

erstellt am: **18.08.2020 / 14:19:02**
erstellt von: **Martina Skrypek**
erstellt für: **02 Kommunaler Eigenbetrieb Südharz (Standard-Mandant)**
Haushaltsjahr: **2016**

Eingeschränkt auf: Produkt 05386000, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Agnesdorf Anbau

Anlagevermögen sortiert nach Fibu-Bestandskonto Anlagenummer/-unternr	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende. des Haushaltsjahres	Stand am Ende. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende. des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Stand am. Ende des Haushaltsjahres
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
		+	-	+/-			+	-	+			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fibu-Bestandskonto: Kommunaler Eigenbetrieb Südharz												
Fibu-Bestandskonto: 0 - Immaterielles Vermögen und Sachanlagen												
Fibu-Bestandskonto: 04 - Infrastrukturvermögen												
Fibu-Bestandskonto: 042 - Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens												
Fibu-Bestandskonto: 042200 - Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)												
00143/000 Kanalisation Abschn.III Friedhofstr.Agnesdorf	21.075,70	0,00	0,00	0,00	21.075,70	1.986,18	662,06	0,00	0,00	2.648,24	19.089,52	18.427,46
00170/000 Kanalisation RW/MW Abschn.I Agnesdorfer Hauptstr. Agnesdorf	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
00171/000 Kanalisation RW/MW Abschn.II Gartenstraße Agnesdorf	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
Summe Fibu-Bestandskonto: 042200 - Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)	21.077,70	0,00	0,00	0,00	21.077,70	1.986,18	662,06	0,00	0,00	2.648,24	19.091,52	18.429,46
Summe Fibu-Bestandskonto: 042 - Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	21.077,70	0,00	0,00	0,00	21.077,70	1.986,18	662,06	0,00	0,00	2.648,24	19.091,52	18.429,46

Legende: Alle währungsrelevanten Werte in EUR

Eingeschränkt auf: Produkt 05386000, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Anlagevermögen sortiert nach Fibu-Bestandskonto Anlagenummer/-unternr	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende. des Haushaltsjahres	Stand am Ende. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende. des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Stand am. Ende des Haushaltsjahres
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
		+	--	+/-			+	-	+			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Summe Fibu-Bestandskonto: 04 - Infrastrukturvermögen	21.077,70	0,00	0,00	0,00	21.077,70	1.986,18	662,06	0,00	0,00	2.648,24	19.091,52	18.429,46
Summe Fibu-Bestandskonto: 0 - Immaterielles Vermögen und Sachanlagen	21.077,70	0,00	0,00	0,00	21.077,70	1.986,18	662,06	0,00	0,00	2.648,24	19.091,52	18.429,46
Summe Fibu-Bestandskonto: Kommunaler Eigenbetrieb Südharz	21.077,70	0,00	0,00	0,00	21.077,70	1.986,18	662,06	0,00	0,00	2.648,24	19.091,52	18.429,46

Eingeschränkt auf: Produkt 05386000, nur Typen Zuschuss und Beitrag

17 grad af Sopo

Anlagevermögen sortiert nach Fibu-Bestandskonto Anlagenummer/-unternr	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende. des Haushaltsjahres	Stand am Ende. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende. des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Stand am. Ende des Haushaltsjahres
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
		+	--	+/-			+	-	+			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fibu-Bestandskonto: Kommunaler Eigenbetrieb Südharz												
Fibu-Bestandskonto: 2 - Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen												
Fibu-Bestandskonto: 23 - Sonderposten												
Fibu-Bestandskonto: 231 - Sonderposten aus Zuwendungen												
Fibu-Bestandskonto: 2311 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land												
Fibu-Bestandskonto: 231100 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land												
00143/001 Sopo Kanalisation Abschn.III Friedhofstr. Agnesdorf	13.705,87	0,00	0,00	0,00	13.705,87	1.291,65	430,55	0,00	0,00	1.722,20	12.414,22	11.983,67
Summe Fibu-Bestandskonto: 231100 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	13.705,87	0,00	0,00	0,00	13.705,87	1.291,65	430,55	0,00	0,00	1.722,20	12.414,22	11.983,67
Summe Fibu-Bestandskonto: 2311 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	13.705,87	0,00	0,00	0,00	13.705,87	1.291,65	430,55	0,00	0,00	1.722,20	12.414,22	11.983,67
Summe Fibu-Bestandskonto: 231 - Sonderposten aus Zuwendungen	13.705,87	0,00	0,00	0,00	13.705,87	1.291,65	430,55	0,00	0,00	1.722,20	12.414,22	11.983,67

Legende: Alle währungsrelevanten Werte in EUR

Eingeschränkt auf: Produkt 05386000, nur Typen Zuschuss und Beitrag

Anlagevermögen sortiert nach Fibu-Bestandskonto Anlagenummer/-unternr	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushalts-jahres	Zugänge im Haus-haltsjahr	Abgänge im Haus-haltsjahr	Umbuchungen im Haus-haltsjahr	Stand am Ende. des Haushalts-jahres	Stand am Ende. des Vorjahres	Zugänge im Haus-haltsjahr	Abgänge im Haus-haltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertauf-holung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende. des Haushalts-jahres	Stand am Ende des Vorjahres	Stand am. Ende des Haushalts-jahres
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
		+	--	+/-			+	-	+			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Summe Fibu-Bestandskonto: 23 - Sonderposten	13.705,87	0,00	0,00	0,00	13.705,87	1.291,65	430,55	0,00	0,00	1.722,20	12.414,22	11.983,67
Summe Fibu-Bestandskonto: 2 - Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen	13.705,87	0,00	0,00	0,00	13.705,87	1.291,65	430,55	0,00	0,00	1.722,20	12.414,22	11.983,67
Summe Fibu-Bestandskonto: Kommunaler Eigenbetrieb Südharz	13.705,87	0,00	0,00	0,00	13.705,87	1.291,65	430,55	0,00	0,00	1.722,20	12.414,22	11.983,67

KES **Anlagenbuchführung**
AfA-Vorschau
Verarbeitungsprotokoll

erstellt am: **02.07.2020 / 17:09:10**
erstellt von: **Martina Skrypek**
erstellt für: **02 Kommunaler Eigenbetrieb Südharz (Standard-Mandant)**
erstellt für Periode(n): **01.2016 - 12.2020 / Haushaltsjahr: 2013**

Sortiert nach: Fibu-Bestandskonto
Ohne Zuschüsse, Beiträge und Anlagen im Bau
Eingeschränkt auf: Produkt 05385000 Querstanberg

Anlagenummer/-unternr	AfA-Art	AfA %	Bezeichnung / RW %	RND	Bis-Periode	Anschaffungswert	Wiederb.-zeitwert	AfA-Basis	Normal-AfA	Sonder-AfA	Umbuchungen	Restwert	Zinsen	Zins-Basis
Fibu-Bestandskonto: 042200 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)														
00165/000			Kanalisation Abschnitt 1 Questenbger Dorfstrorfstraße / Ortsdurchfahrt											
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2016	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2017	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2018	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2019	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2020	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
00166/000			Kanalisation Abschnitt 2 Hirtengasse Questenberg											
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2016	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2017	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2018	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2019	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2020	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
00167/000			Kanalisation RW-MW Abschn.3 Forsthausgasse Questenberg											
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2016	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2017	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2018	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2019	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2020	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
00168/000			Kanalisation RW-MW Abschn. 4 Forsthausgasse Questenberg											
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2016	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2017	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2018	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2019	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2020	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine

Anlage 3

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR
AfA-Arten: LINEAR - Gleichmäßige Abschreibung, RWRND - Restwert druch Restnutzungsdauer, GWG - Geringwertiges Wirtschaftsgut, WBZW, DEGRM - degressive Abschreibung mt Wechsel zur Linearen, DEGRO - degressive Abschreibung ohne Wechsel
Zinsarten: ANS - Anschaffungswert, RW01 - Restwert zum Jahresanfang, RW12 - Restwert zum Jahresende, DRW - durchschnittlicher Restwert, WBZW - Wiederbeschaffungszeitwert, DFM - Durchschnittswert nach dem finanzmathematischen Verfahren

erstellt am: 02.07.2020 / 17:09:10
erstellt von: Martina Skrypek
erstellt für: 02 Kommunaler Eigenbetrieb Südharz (Standard-Mandant)
erstellt für Periode(n): 01.2016 - 12.2020 / Haushaltsjahr: 2013

Sortiert nach: Fibu-Bestandskonto
Ohne Zuschüsse, Beiträge und Anlagen im Bau

Eingeschränkt auf: Produkt 05385000

Anlagennummer/-unternr	AfA-Art	AfA %	RW %	RND	Bis-Periode	Anschaffungswert	Wiederb.-zeitwert	AfA-Basis	Normal-AfA	Sonder-AfA	Umbuchungen	Restwert	Zinsen	Zins-Basis
00169/000			Kanalisation RW/MW Abschn.5 Braugasse Questenberg											
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2016	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2017	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2018	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2019	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
	RWRND	0,00	100,00	420	12.2020	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	Keine
00301/000			Abwasserschacht Dorfstr. 4											
	LINEAR	2,50	97,50	702	12.2016	4.141,20	4.141,20	4.141,20	69,02	0,00	0,00	4.037,67	0,00	Keine
	LINEAR	4,17	95,83	690	12.2017	4.141,20	4.141,20	4.141,20	69,02	0,00	0,00	3.968,65	0,00	Keine
	LINEAR	5,83	94,17	678	12.2018	4.141,20	4.141,20	4.141,20	69,02	0,00	0,00	3.899,63	0,00	Keine
	LINEAR	7,50	92,50	666	12.2019	4.141,20	4.141,20	4.141,20	69,02	0,00	0,00	3.830,61	0,00	Keine
	LINEAR	9,17	90,83	654	12.2020	4.141,20	4.141,20	4.141,20	69,02	0,00	0,00	3.761,59	0,00	Keine
Summe: 042200 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)					12.2016	4.146,20	4.146,20	4.141,20	69,02	0,00	0,00	4.042,67	0,00	
					12.2017	4.146,20	4.146,20	4.141,20	69,02	0,00	0,00	3.973,65	0,00	
					12.2018	4.146,20	4.146,20	4.141,20	69,02	0,00	0,00	3.904,63	0,00	
					12.2019	4.146,20	4.146,20	4.141,20	69,02	0,00	0,00	3.835,61	0,00	
					12.2020	4.146,20	4.146,20	4.141,20	69,02	0,00	0,00	3.766,59	0,00	
Gesamtsumme					**12.2016**	**4.146,20**	**4.146,20**	**4.141,20**	**69,02**	**0,00**	**0,00**	**4.042,67**	**0,00**	
					12.2017	**4.146,20**	**4.146,20**	**4.141,20**	**69,02**	**0,00**	**0,00**	**3.973,65**	**0,00**	
					12.2018	**4.146,20**	**4.146,20**	**4.141,20**	**69,02**	**0,00**	**0,00**	**3.904,63**	**0,00**	
					12.2019	**4.146,20**	**4.146,20**	**4.141,20**	**69,02**	**0,00**	**0,00**	**3.835,61**	**0,00**	
					12.2020	**4.146,20**	**4.146,20**	**4.141,20**	**69,02**	**0,00**	**0,00**	**3.766,59**	**0,00**	

*** *Ende der Liste* ***

Wert per 31.12.20

KES

Anlagenbuchführung
Anlagenübersicht

ers am: **18.08.2020 / 14:30:23**
erstellt von: **Martina Skrypek**
erstellt für: **02 Kommunaler Eigenbetrieb Südharz (Standard-Mandant)**
Haushaltsjahr: **2016**

am 18.8.20

Eingeschränkt auf: Produkt 05385000, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Anbu Quintanby

Anlagevermögen sortiert nach Fibu-Bestandskonto Anlagenummer/-unternr	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende. des Haushaltsjahres	Stand am Ende. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende. des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Stand am. Ende des Haushaltsjahres
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
		+	–	+/-			+	-	+			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fibu-Bestandskonto: Kommunaler Eigenbetrieb Südharz												
Fibu-Bestandskonto: 0 - Immaterielles Vermögen und Sachanlagen												
Fibu-Bestandskonto: 04 - Infrastrukturvermögen												
Fibu-Bestandskonto: 042 - Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens												
Fibu-Bestandskonto: 042200 - Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)												
00165/000 Kanalisation Abschnitt 1 Questenbger Dorfstrorfstraße / Ortsdurchfahrt	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
00166/000 Kanalisation Abschnitt 2 Hirtengasse Questenberg	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
00167/000 Kanalisation RW-MW Abschn.3 Forsthausgasse Questenberg	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
00168/000 Kanalisation RW-MW Abschn. 4 Forsthausgasse Questenberg	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
00169/000 Kanalisation RW/MW Abschn.5 Braugasse Questenberg	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
00301/000 Abwasserschacht Dorfstr. 4	4.141,20	0,00	0,00	0,00	4.141,20	34,51	69,02	0,00	0,00	103,53	4.106,69	4.037,67

Legende: Alle währungsrelevanten Werte in EUR

Eingeschränkt auf: Produkt 05385000, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Anlagevermögen sortiert nach Fibu-Bestandskonto Anlagenummer/-unternr	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende. des Haushaltsjahres	Stand am Ende. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende. des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Stand am. Ende des Haushaltsjahres
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
		+	–	+/-			+	-	+			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Summe Fibu-Bestandskonto: 042200 - Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)	4.146,20	0,00	0,00	0,00	4.146,20	34,51	69,02	0,00	0,00	103,53	4.111,69	4.042,67
Summe Fibu-Bestandskonto: 042 - Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	4.146,20	0,00	0,00	0,00	4.146,20	34,51	69,02	0,00	0,00	103,53	4.111,69	4.042,67
Summe Fibu-Bestandskonto: 04 - Infrastrukturvermögen	4.146,20	0,00	0,00	0,00	4.146,20	34,51	69,02	0,00	0,00	103,53	4.111,69	4.042,67
Summe Fibu-Bestandskonto: 0 - Immaterielles Vermögen und Sachanlagen	4.146,20	0,00	0,00	0,00	4.146,20	34,51	69,02	0,00	0,00	103,53	4.111,69	4.042,67
Summe Fibu-Bestandskonto: Kommunaler Eigenbetrieb Südharz	4.146,20	0,00	0,00	0,00	4.146,20	34,51	69,02	0,00	0,00	103,53	4.111,69	4.042,67

Zusammenfassung	**Agnesdorf**	**Questenberg**	**Bemerkung**
Zeitwert Anlagevermögen	**15.781,22 €**	**3.766,59 €**	Zuarbeit Gemeinde an Verband
Zeitwert Fördermittel	10.261,47 €	- €	Zuarbeit Gemeinde an Verband
Zeitwert Betriebsk. SEA	4.446,67 €	- €	
Berechnung des Ausgleichsbetrags nach § 2 Abs. 6 des Übernahmevertrages			
Vermessung (Rechnung vom 21. August 2020)	678,60 €		
Kamerabefahrung (Rechnung vom 23.07./24.07.2020)	5.170,93 €		
Summe Ausgaben Verband im Auftrag Gemeinde	***5.849,53 €***		
Ausgleichsbetrag nach § 2 Abs. 6 des Vertrages	**- 1.009,86 €**	Zahlung Gemeinde an Verband	

SEA = Straßenentwässerungsanteil /-anlage

~~Entwurf~~

Anlage zum Beschluss Nr.: 21-091/2019

Satzung zur

1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8, 9, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl S. 66), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und ff Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Gemeinderat am 18.12.2019 folgende 1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Absatz (1) „Allgemeines" wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Südharz betreibt die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (NWBA) nach Maßgabe dieser Satzung **als rechtlich einheitliche öffentliche Einrichtung** zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 19.12.2019

Siegel

Ralf Rettig
Bürgermeister

Die Ausfertigung der 1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz erfolgte am 27.12.2019

Siegel

Ralf Rettig
Bürgermeister

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz (KES)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. 06.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2009 (GVBl. LSA 2006, 708, 715) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz am 30.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Abgabe ---- 2
§ 2 Abgabepflichtiger ---- 2
§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht / Entstehung der Abgabenschuld ---- 2
§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz ---- 3
§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung ---- 3
§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht ---- 3
§ 7 Ordnungswidrigkeit ---- 3
§ 8 Entsprechende Anwendungen ---- 3
§ 9 Billigkeitsmaßnahmen ---- 3
§ 10 Inkrafttreten ---- 4

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) ist an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabenpflichtig.
Diese Abwasserabgabe, die durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid) gemäß $ 10 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu dem Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt wird, wälzt der KES auf die Direkteinleiter ab. Hierzu wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Angabe erhoben.

(2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich

(a) rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt,

(b) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht oder

(c) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt der KES dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

§ 2 Abgabepflichtiger

Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabenpflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem KES Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Abgabenpflichtigen geht die Abgabenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KES, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht / Entstehung der Abgabenschuld

(1) Die Abgabepflicht für vorhandene Direkteinleitungen entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sonst mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Absatz 1 AG AbwAG.

(2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Direkteinleitung durch Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem KES schriftlich anzeigt.

(3) Die Abgabenschuld entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch das Land gegenüber dem KES für das betreffende Jahr.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die festzusetzende Abwasserabgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

(2) Einwohner im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die zum 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Einleitergrundstück im zuständigen Einwohnermeldeamt gemeldet sind oder tatsächlich anwesend waren.

(3) Die festzusetzende Abwasserabgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

(1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).

(2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Setzt das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem KES eine Vorauszahlung zur Abwasserabgabe fest, so kann der KES den Abgabenpflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabenschuld zu verrechnenden Vorausleistung heranziehen. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht

Der Abgabenpflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entsprechende Anwendungen

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, könne sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Südharz, den 04.02.2013

Bürgermeister
Ralf Rettig

Abwasserbeseitigungssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz — KES

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA 2009, S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA 1998, S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 78-85 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 492 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ---------- 2

§ 1 Allgemeines ---------- 2

§ 2 Begriffsbestimmungen ---------- 3

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht ---------- 4

§ 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen ---------- 4

§ 5 Anschlusszwang ---------- 5

§ 6 Benutzungszwang ---------- 6

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ---------- 6

§ 8 Entwässerungsantrag ---------- 6

§ 9 Entwässerungsgenehmigung ---------- 8

§ 10 Einleitungsbedingungen ---------- 8

§ 11 Grundstücksbenutzung ---------- 13

§ 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlage ---------- 14

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Anlagen ---------- 15

§ 13 Grundstücksanschluss ---------- 15

§ 14 Grundstücksentwässerungsanlagen ---------- 15

§ 15 Uberwachung der Grundstücksentwässerungsaniage ---------- 16

§ 16 Sicherung gegen Rückstau ---------- 16

III. Besondere Bedingungen für dezentrale Anlagen ---------- 17

§ 17 Bau, Betrieb und Entleerung der dezentralen Abwasseranlage ---------- 17

§ 18 Einbringungsverbote ---------- 17

§ 19 Entleerung ---------- 17

IV. Schlussvorschriften ---------- 18

§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage ---------- 18

§ 21 Anzeigepflichten ---------- 18

§ 22 Altanlagen ---------- 18

§ 23 Vorhaben des Bundes und des Landes ---------- 19

§ 24 Befreiungen ---------- 19

§ 25 Haftung ---------- 19

§ 26 Zwangsmittel ---------- 20

§ 27 Ordnungswidrigkeiten ---------- 20

§ 28 Beiträge und Gebühren---------- 21
§ 29 Inkrafttreten---------- 21

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen zur (a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung e im Ortsteil Stolberg (Harz) sowie e im Ortsteil Rottleberode.

(b) Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinktärantagen (KKA) für das Gebiet der Gemeinde Südharz, soweit per Satzung des KES im Zuständigkeitsbereich des KES,

(c) dezentralen Abwasserbeseitigung (Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) im Gebiet der Gemeinde Südharz, soweit per Satzung des KES im Zuständigkeitsbereich des KES,

(d) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Südharz, soweit per Satzung des KES im Zuständigkeitsbereich des KES.

(2) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.

(3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation9 und Abwasserbeseitigungsanlagen im qualifizierten Mischverfahren (Ortsteil Stolberg (Harz) sowie im Trennverfahren (Ortsteil Rottleberode).

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem KES selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn der KES sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes.

(6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der KES im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(7) Diese Satzung gilt für den Grundstückseigentümer wie auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist:

(a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

(b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlamms sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der KES abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

(6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 1 (Ia) gehören die gesamten technischen Einrichtungen, insbesondere

(a) Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),

(b) Mischwasserleitungen bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,

(c) Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,

(d) Grundstücksanschlussleitungen,

(e) Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen Grundstückskleinkläranlagen),

(f) Regenrückhaltebecken.

(7) Zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen nach §1 (Ib) gehören alle Kanalnetze und deren Einrichtungen, die im Vorfluter enden.

(8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie so genannte „Bürgermeisterkanäle".

(9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen zu lassen (Anschlussrecht unter Beachtung § 4, Abs. 2.). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der §§ 10 und 15 dieser Satzung alles Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht). Den KES trifft keine Erschließungslast.

(2) Das Benutzungsrecht kann ausgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Abwasseranlagen des KES trotz Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommt. Mit der Mahnung ist der KES berechtigt, die Aussetzung des Benutzungsrechts anzudrohen und dann im Weiteren die Entsorgung einzustellen sowie die Entsorgung zu unterbrechen.

(3) Der KES kündigt dem Grundstückseigentümer die Aussetzung des Benutzrechts schriftlich 2 Wochen vor der geplanten Unterbrechung an. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt bis zum Wegfall der Gründe der Aussetzung des Benutzungsrechts der zentralen Anlagen über die dezentrale Entsorgung (Abfuhr) und

nur gegen Vorkasse.

(4) Der KES hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten. Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Volksgesundheit ausgeschlossen ist. Es ist insoweit zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z.B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und die Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des KES berechnet.

§ 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Kanals nicht verlangen.

(2) Für Grundstücke, die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des KES über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78, Abs. 6 Wassergesetz LSA (Ausschlusssatzung) genannt sind, entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht. Das Anschluss„ und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des KES bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden bzw. vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist, mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt. Der Anschlusszwang für Niederschlagswasser besteht dann nicht, wenn der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft entsorgen kann. Diese Entsorgung ist dem KES vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der KES den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3, 1. Halbsatz, nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält einen Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist in einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Der KES kann Ausnahmen zulassen,

(5) Der KES kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).

(6) Der KES kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.

(8) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 8 gilt der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Davon ausgenommen ist Niederschlagswasser.

(2) Der KES kann die Ableitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Abwasseranlage festlegen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim dem KES einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt, erteilt werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim KES einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zeitgleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. In den Fällen des § 5, Abs. 3, 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor dem geplanten u a U LJCBI'II' einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem mit einer Behandlung auf einer Kläranlage oder auch die Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem, bei dem eine Abwasserbehandlung durch eine Kläranlage geplant ist, hat folgendes zu enthalten:

(a) Eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofftächen.

(b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

(c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im technologischen Prozess.

(d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden,
- In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

(e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.

(f) Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

(g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die

Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein Fließgewässer oder in den Untergrund ohne die Nutzung öffentlicher Kanalsysteme oder den Bau einer abflusslosen Sammelgrube, hat folgendes zu enthalten:

(a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(b) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage.

(c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	schwarz
für neue Anlagen	rot
o für abzubrechende Anlagen	gelb.

(5) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien.

(6) Der KES kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der KES erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser(Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer nach § 6 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der KES entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(5) Der KES kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der KES kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der KES sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.

§ 10 Einleitungsbedingungen

(1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 — 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung dieser Satzung nicht.

(2) Das Benutzerrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die (a) den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,

(b) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden,

(c) die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und

(d) den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen.

Das bedeutet, dass in die öffentliche Abwasseranlage folgende Stoffe nicht eingeleitet werden dürfen. Stoffe, die

(a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,

(b) giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

(c) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

(a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

(b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

(c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;

(d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;

(e) Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;

(f) Säuren und Laugen (zulässiger pH- Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;

(g) Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;

(h) Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gitt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001 entspricht.

(5) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 9 Abs. 3 vorzulegen.

(6) Der KES kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(7) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts zu knüpfen. Einleitungshöchstwerte werden wie folgt festgesetzt:

a)		Allgemeine Parameter		
	aa)	Temperatur: (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)		350C
	bb)	pH-Wert: (DIN 38409-C 5, Jan. 1984)		wenigstens 6,5 höchstens 10,0

	cc)	Absetzbare Stoffe: (DIN 38409+1 9-2, Jul. 1980) Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		nicht begrenzt
b)		Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
	aa)	direkt abscheidbar (DIN 38409-1-1,19, Febr. 1986))		100 mg/l
	bb)	soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße IO(>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981)		250 mg/l
c)		Kohlenwasserstoffe		
	aa)	direkt abscheidbar 50 mg/E (DIN 38409+1 19, Febr. 1986)		50 mg/l DIN 1999 Teil 16 beachten, Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
	bb)	gesamt (DIN 38409H 18, Febr. 1986)		100 mg/l
	cc)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)		20 mg/l
d)		Halogenierte organische Verbindungen		
		adsorbierbare organische Halogenverbindungen (DIN 38409-H 148,22, März 1985)	AOX	1 mg/l
	bb)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen,	Cl	0,5 mg/l
		Tetrachlorethen, 1, -1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor		
		Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		
f)		Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	aa)	Antimon	Sb	0,5 mg/l

		(DIN 38406E 22, März 1988)		
	bb)	Arsen (DIN 38405D 18, Sept. 1985 / Aufschluss nach 10.1)		
	cc)	Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICPOES)	Ba	5 mg/l
	dd)	Blei (DIN 38406-E 63, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)		1 mg/l
		Cadmium (DIN 38406-E 193, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	Cd	0,5 mg/l
		Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Cr	1 mg/l
		Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	Cr	0,2 mg/l
	hh)	Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)		2 mg/l
		Kupfer (DIN 38406-E 22,	Cu	1 mg/l
		Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 112, Sept. 1991)		I mg/l
		Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)		0,1 mg/l
		Selen		2 mg/l
	mm	Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr.DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)		1 mg/l
	nn)	Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	Zn	5 mg/l
	00)	Zinn (DIN 38406-E 22,März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 102, Jun. 1985)	Sn	5 mg/l
	pp)	Aluminium und Eisen	Fe	keine Begrenzung so weit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten (Nr. IC)
g)		Anorganische Stoffe (gelöst)		
	aa)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 52, Okt. 1983 0. DIN 38406-E 51, Okt. 1983)	NH4N und NH3-	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW

	bb)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	N02-	10 mg/l
	cc)	Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	Cn	20 mg/l
	dd)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)		1 mg/l
		Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	F	50 mg/l
		Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	p	50 mg/l
		Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	SC)4	600 mg/l
	hh)	Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	S	2 mg/l
h)		Weitere organische Stoffe		
	aa)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H50H) (DIN 38409H 162, Jun. 1984 oder DIN 38409H 163, Jun. 1984)		100 mg/l
	bb)	Farbstoffe (DIN 38404-C 11, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 12, Dez. 1976)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
i)		Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-Geschäftsführer 24, Aug. 1987)		100 mg/l
j)		Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.		

In Zweifelsfällen und für die Entscheidung bei Abweichungen gelten die Empfehlungen für die Abwassereinleitung in öffentliche Kanalisationen gemäß Arbeitsblatt M-115 der DWA in der jeweils neuesten Ausgabe.

(7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom KES durchgeführt werden kann.

(8) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei den

Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom KES durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-» Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

(9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6

(10) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Der KES kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(12) Der KES kann die Einleitung des Niederschlagswassers von den Grundstücken im Ortsteil Stolberg (Harz) auch teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für das Gesamtsystem ergeben.

(13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der KES berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(14) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhanden Abwasserleitungen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

(2) Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der KES zu tragen.

(4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des KES noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 (4) u. (6) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Der KES kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem KES auf Verlangen vorzuzeigen ist.

II.Besondere Bestimmungen für zentrale Anlagen

§ 13 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt der KES. Grundsätzlich soll eine Mindestnennweite DN 150 angewendet werden.

(2) Der KES kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast/Dienstbarkeit gesichert haben. Vor Herstellung des

Anschlusses ist die Baulast bei der unteren Bauaufsicht zu erklären und der Nachweis vorzulegen.

(3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionsschacht sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum des KES und wird durch ihn hergestellt. Die Kostenerstattung regelt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz (KES).

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 14 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen' ' gem. DIN 1986 auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungs„ anlage. Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Hierbei gehört die Einbindung zur Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücke bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsantage in Fließrichtung nach diesem.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht zu erfolgen.

(3) Der KES behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Abnahme durchzuführen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird eine Abnahmebescheinigung ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahmebescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der KES fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem KES anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(6) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Der

KES kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird auf Grund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so ist falls noch nicht vorhanden — bei Ausführung dieser Arbeiten ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen.

§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Beauftragten des KES ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen nach § 78 WG LSA Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren, einzuleitende Abwässer zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Prüfung bedarf keiner vorherigen Anmeldung durch den KES.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeantage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Anlagen

§ 17 Bau, Betrieb und Entleerung der dezentralen Abwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer bei Neuerrichtungen nach dem Stand der Technik herzustellen. Im Übrigen sind immer die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) hat der Grundstückseigentümer die jeweils geltenden DIN-Vorschriften (DIN 1986, DIN 4281 und DIN 4261) einzuhalten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug (großer Saugwagen 22 Tonnen) ganzjährig ungehindert anfahren kann und die Grundstücksentwässerungsan„ lagen ohne weiteres entleert werden können.

(3) Für Kleinkläranlagen gilt zusätzlich, dass die Entnahmeöffnung für den Schlamm frei zugänglich sein muss und einen ausreichenden Durchmesser haben muss. Es ist sicher zu stellen, dass die Schlammentnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann. Dem KES ist der gesamte anfallende Schlamm anzudienen.

(4) Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht hergestellt sein. Auf Verlangen des KES hat der Grundstückseigentümer die Prüfung der Dichtheit zu beauftragen und einen Dichtheitsnachweis durch eine qualifizierte Fachfirma vorzulegen. Die Kosten für den Dichtheitsnachweis hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Eigentümer der Sammelgrube zu tragen. Bei unzureichender Mitwirkung sind die Mehraufwendungen durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Dem KES ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen.

(5) Für die Überwachung gilt § 15 entsprechend. Im Übrigen ist der KES berechtigt, zu überprüfen, inwieweit der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nachkommt, den gesamten Schlamm entsorgen zu lassen bzw. das gesamte Abwasser durch den KES abfahren zu lassen. Zu diesem Zweck kann der KES einen Abgleich mit den Mengen des Trinkwasserbezuges (einschließlich der Eigenwasserversorgung) vornehmen. Verletzt der Grundstückseigentümer seine Pflichten, so ist der KES berechtigt, die Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage auch ohne Veranlassung durch den Grundstückseigentümer durchzuführen, wenn es zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

§ 18 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 19 Entleerung

(1) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom KES oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem KES oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

(a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf jedoch mindestens 1 mal je Jahr geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim KES oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Der KES kann im Einzelfall festlegen, dass für die abflusslose Sammelgrube ein bestimmter Entsorgungszyklus einzuhalten ist. Der Entsorgungszyklus ist abhängig von der Größe der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube (sowie der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen) zu gestalten.

(b) Hauskläranlagen werden mindestens einmal jährlich entleert. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit angeordnet werden.

(c) Der KES oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften § 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des KES betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 21 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem KES mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der KES unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem KES mitzuteilen.

(4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den KES unverzüglich zu informieren.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem KES mitzuteilen.

§ 22 Altanlagen

(1) Anlagen. die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt der KES den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 23 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 24 Befreiungen

(1) Der KES kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zugelassen werden.

§ 25 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der

Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den KES von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den KES geltend machen.

(2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem KES durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem KES den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

(a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

(b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,

(c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

(d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern des KES oder durch den KES beauftragten Personen zurückzuführen ist. In gleichem Umfange hat er den KES von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder

eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 26 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBI. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.01.1996 (GVBI. S. 2) jeweils in derzeit gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen,

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

(a) §1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Nr. a das Trennverfahren nicht einhält und Niederscund/oder Oberflächenwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einleitet oder eingeleitet hat;

(b) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt; (c) § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem KES vorgeschriebenen Verfahren entwässert;

(d) § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet; (zentrale Entsorgung) bzw. entgegen § 6 nicht den gesamten anfallenden Schlamm bzw. das gesamte Abwasser (Kleinkläranlage bzw. abflussloslose Sammelgrube) dem KES andient; (e) dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

(f) § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

(g) §§ 10 oder 18 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht.

(h) § 14 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

(i) § 14 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

(j) § 15 Beauftragten dem KES nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;

(k) § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert;

(l) § 19 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

(m) § 20 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

(n) § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(o) § 17 Abs. 4 nicht über eine vollständig dichte Sammelgrube verfügt bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt bzw. entgegen § 19 nicht anzeigt, dass entsprechender Entleerungsbedarf in Bezug auf die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage besteht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 28 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 29 Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Südharz, den 02. 2013

Bürgermeister
Ralf Rettig

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Entsorgungsgebiet des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz (KES)

- Ausschlusssatzung –

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie den Abwasserbeseitigungskonzepten des Ortsteiles Rottleberode, des Ortsteiles Stolberg (Harz), des Ortsteiles Agnesdorf und des Ortsteils Questenberg in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines ---- 2
§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes ---- 2
§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses ---- 2
§ 4 Fortbestand alter Rechte ---- 3
§ 5 Aufhebung des Ausschlusses ---- 3
§ 6 Inkraftreten ---- 3

§ 1 Allgemeines

(1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung öffentliche Einrichtungen

(a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Südharz, soweit die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht auf Dritte übertragen ist.

(b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben - in der Gemeinde Südharz, soweit die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht auf Dritte übertragen ist.

(c) zur Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und nachgeschalteter mechanischer Reinigung.

gemäß § 1 der Abwasserbeseitigungssatzung des KES.

(2) Der KES ist berechtigt, nach Maßgabe des § 78 Abs. 6 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

(a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

(b) eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder

(c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms.

(2) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(3) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der KES kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das zukünftige Abwasserbeseitigungskonzept des KES den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2017 nicht vorsieht, so ist der KES gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft.

Südharz, den 04.02.2013

Bürgermeister
Ralf Rettig

Gemeinde Südharz
Landkreis Mansfeld-Südharz
2

Anlage 1 Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen

Anlage 2 Grundstücke, die vor Inkrafttreten der Satzung von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wurden

Tabelle 4.3

Grundstücke, die nicht bis Ende 2015 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen												
Gemeinde	Ortsteil	Str.Nr	Flur	Flurstück	Bezeichnung *)	Art d. Anlage **)	Baujahr	Einwohner-zahl	Abwasserlast einschl Gewerbe EW	Einleitung in ***)	Grund ****)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Stadt		Ludetal:										Teil C unter 4
Stolberg (H.)		Ludetal 1	1	2069-1-82/5	Einfamilienhaus	MKAFG	1950	4		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 1a	1	2069-1-82/5	Einfamilienhaus	MKAFG	1969	2		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 2	1	2069-1-82/9	Einfamilienhaus	MKAFG	1969	1		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 3	1	2069-1-82/8	Einfamilienhaus	MKAFG	1969	6		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 4	1	2069-1-82/24	Einfamilienhaus	MKAFG	1965	3		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 4a	1	2069-1-82/23	Einfamilienhaus	MKAFG	1965	2		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 5	1	2069-1-82/14	Einfamilienhaus	MKAFG	1965	1		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 6	1	2069-1-82/17	Einfamilienhaus	MKAFG	1970	1		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 11	1	2069-1-124/71	Einfamilienhaus, Wohnheim	MKAFG	1970	17		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	

*) z.B. Einfamilien-, Mehrfamilienhaus, Wohnblock, Wohnheim, Schule, Krankenhaus, Gewerberäume, Werkstätten, Gebäude von Firmen, Industrie und Landwirtsch.

**) ALG- abflusslose Grube, EKAG- Einkammerabsetzgrube, MKAG- Mehrkammerabsetzgrube, MKAFG- Mehrkammerausfaulgrube, SFG- Sandfiltergraben
UGV- Untergrundverrieselung, TRK- Tropfkörper, TAK - Tauchkörper, BSA- Belebtschlammanlage, PKA- Pflanzenkläranlage, TKA- Teichkläranlage

***) oberirdische Gewässer, Kanal, Grundwasser

****) Grung für den späten oder Nichtanschluss: Spezifik des Abwassers; technische Schwierigkeiten, unverhältnismäßig hoher Aufwand; Siedlungsstruktur
(weitere Erläuterungen im Abschnitt II)

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen												
Gemeinde	Ortsteil	Str.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung *)	Art d. Anlage **)	Baujahr	Einwohner-zahl	Abwasserlast einschl.Gewerbe EW	Einleitung in ***)	Grund ****)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
												Teil C unter 5
Stadt		**Thyratal:**										
Stolberg (H.)		Thyratal 7a	6	2069-6-305/1	Einfamilienhaus	MKAFG	1978	4		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 7	6	2069-6-305/2	Einfamilienhaus	MKAFG	1960	2		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 11a	6	2069-6-321/1	Einfamilienhaus	MKAFG	1980	1		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 11	6	2069-6-329/1	Vereinshaus	MKAFG	1970		1,4	oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 12	14	2069-14-13/2	Einfamilienhaus	MKAFG	1980	4		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 13	14	2069-13-14/2	Gasthaus	MKAFG	1972	1	0,4	oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 15	14	2069-14-24/12	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	2		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 16	14	2069-14-24/13	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	2		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal17	14	2069-14-146/24	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	4		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 18	14	2069-14-145/24	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	2		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 19	14	2069-14-144/24	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	2		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 20	14	2069-14-143/24	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	2		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 21	14	2069-14-24/10	Wohnhaus	MKAFG	1970	4		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 22	14	2069-14-136/24	Firmengebäude	MKAFG	1970		1	oberird.Gewässer	hoher Aufwand	

Grundstücke, die nicht bis Ende 2018 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Str.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung *)	Art d. Anlage **)	Baujahr	Einwohner-zahl	Abwasserlast einschl Gewerbe EW	Einleitung in ***)	Grund ****)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Stadt		**Am Heringskopf:**										Teil C unter 6
Stolberg (H.)		Am Heringskopf 1	6	2069-6-93	Einfamilienhaus	MKAFG	1970	2		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Grube Luise:	14	2069-14-140/4	Wohnhaus	MKAFG	1960	4			hoher Aufwand	Teil C unter 7
		Auerberg 1:	19	2069-19-173/1	Gasthaus	MKAFG	1960			Grundwasser	hoher Aufwand	Teil C unter 8
			19	2069-19-300	Wohnhaus	über MKAFG		8				
		Schindelbruch:										Teil C unter 9
		Schindelbruch	4	2069-4-46	fürstl Verwaltungsgeb	BSA	1992			oberird.Gewässer		
		Schindelbruch 1	4	2069-4-47	Hotel	über BSA						
		Schindelbruch 1	4	2069-4-103/23	Einfamilienhaus	über BSA		7				
		Josephshöhe 1	4	2069-4-153/31	Wohn- Gasthaus	BSA	1992	4		Grundwasser		Teil C unter 10
		Tannengarten 1	1	2069-1-50/8	Wohnhäuser	BSA	1998	10		Grundwasser	hoher Aufwand	Teil C unter 11

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen												
Gemeinde	Ortsteil	Str.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung *)	Art d. Anlage **)	Baujahr	Einwohner-zahl	Abwasser-einschl.Gewerbe EW	Einleitung in ***)	Grund ****)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
												Teil C unter 12
Stadt		**Hainfeld:**										
Stolberg (H.)		Hainfeld 1 B	8	2069-8-152	Einfamilienhaus	MKAFG, SFG	2001	3		Grundwasser		
		Hainfeld 2	8	2069-8-170/83	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	2		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 3	8	2069-8-168/83	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	2		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 3 A	8	2069-8-472/83	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	3		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 4	8	2069-8-167/83	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	4		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 5	8	2069-8-83/7	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	3		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 6	8	2069-8-83/6	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	2		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 7	8	2069-8-99/13	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	2		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 9	8	2069-8-127/5	Wohnhaus	BSA	2005	3		oberird.Gewässer	hoher Aufwand	
		Hainfeld 9A	8	2069-8-147 u 149	Verwaltungsbeb.	über BSA					hoher Aufwand	
		Hainfeld 9B	8	2069-8-148	Verwaltungdgeb.	über BSA					hoher Aufwand	
		Hainfeld 9D	8	2069-8-127/5	Wohnhaus	über BSA		1			hoher Aufwand	
		Hainfeld 9E	8	2069-8-127/5	Wohnhaus	über BSA		2			hoher Aufwand	
		Hainfeld 9F	8	2069-8-127/5	Wohnhaus	über BSA		1			hoher Aufwand	
		Hainfeld 9G	8	2069-8-146	Einfamilienhaus	über BSA		1			hoher Aufwand	
		Alte Bürgerhauung	7	2069-7-40/2	Gewerberaum	über BSA					hoher Aufwand	
		Hainfeld 9C	8	2069-8-127/4	Einfamilienhaus	MKAFG	1981	2		Grunwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 11	8	2069-8-99/23	Wohnhaus	ALG	1995	2		Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 16	8	2069-8-99/17	Wohnhaus	ALG	1995	2			hoher Aufwand	
		Hainfeld 23	8	2069-8-465/108	Einfamilienhaus	BSA	2002	3		Grundwasser	hoher Aufwand	

Tabelle gemäß Punkt 4.3

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Art d. Anlage	Baujahr	Einwohner-zahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Grund	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Rottleberode	—	Hauptstraße 72	4		Industrie	TKA	liegt Wasser-behörde vor	2	liegt Wasser-behörde vor	Thyra	Anschluss zwang-befreiung	keine Infor-mation der Anlage
Rottleberode	—	Hauptstraße 20 06548 Uftrungen	4	439/2	Gewerberäume	BSA	liegt Wasserb ehörde vor	2	liegt Wasser-behörde vor	Thyra	Anschluss zwang-befreiung	keine Information der Anlage
Rottleberode	—	Ritterberg 1	2	260/5, 261/2	Ferienheim	MKAG	1975	2	2	—	unver-hältnis-mäßiger Aufwand (UVA - c)	
Rottleberode	—	Schwendaer Str. 17	5	10	Einfamilienhaus	MKAG	1980	1	1	—	UVA - a	
Rottleberode	—	Schwendaer Str. 19	5	9/2, 11/2	Einfamilienhaus	MKAG	1980	4	4	—	UVA - a	
Rottleberode	—	Schwendaer Str. 21	5	12/2	Mehrfamilienhaus	MKAG	1975	3	3	—	UVA - a	
Rottleberode	—	Schwendaer Str. 23	5	13/2	Mehrfamilienhaus	MKAG	1975	4	4	—	UVA - a	
Rottleberode	—	Schwendaer Str. 25	5	14/2	Mehrfamilienhaus	MKAG	1975	2	2	—	UVA - a	
Rottleberode	—	Schwendaer Str. 27	5	15/2, 16/8	Mehrfamilienhaus	MKAG	1975	2	2	—	UVA - a	
Rottleberode	—	Kreuzstieg 1	2	250/6, 250/8	Einfamilienhaus	MKAG	1980	2	2	—	UVA - b	
Rottleberode	—	Kreuzstieg 2	2	160/1, 160/2 161, 168/1	Bungalow	ALG	2003	—	0,5	—	UVA - b	
Rottleberode	—	Kreuzstieg 2 a	2	Teilfläche von Frau Lübeck, noch keine Vermessung und Grundbucheintragung		ALG	2005	2	3	—	UVA - b	

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Art d. Anlage	Baujahr	Einwohner-zahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Grund	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Rottleberode	—	Außenbereich	1 1 1	71 72 73	Bungalow	ALG	1975	—	1	—	UVA - d	
Rottleberode	—	Außenbereich	1	24/75	Unterstellraum	—	—	—	—	—	—	kein Anfall von Schmutz-wasser
Rottleberode	—	Außenbereich	1	24/74	Bungalow	ALG	1995	—	0,5	—	UVA - e	
Rottleberode	—	Außenbereich	1	24/73	Bungalow	ALG	1980	—	0,1	—	UVA - e	
Rottleberode	—	Außenbereich	1	24/72	Bungalow	ALG	1982	—	0,2	—	UVA - e	
Rottleberode	—	Außenbereich	1	24/71	Bungalow	ALG	1980	—	0,2	—	UVA - e	
Rottleberode	—	Außenbereich	1	74	Bungalow	—	—	—	—	—	UVA - e	kein Anfall von Schmutz-wasser
Rottleberode	—	Außenbereich	2	214	Bungalow	ALG	1980	—	0,1	—	UVA - b	
Rottleberode	—	Außenbereich	2	208	Bungalow	ALG	2002	—	0,1	—	UVA - b	
Rottleberode	—	Außenbereich	2	213	—	—	—	—	—	—	UVA - b	abgebrannt
Rottleberode	—	Außenbereich	2	252/3	Bungalow	—	—	—	—	—	UVA - b	kein Anfall von Schmutz-wasser
Rottleberode	—	Außenbereich	2	250/3	Bungalow	—	—	—	—	—	UVA - b	kein Anfall von Abwasser
Rottleberode	—	Außenbereich	2	156	Bungalow	ALG	1985	—	0,1	—	UVA - b	
Rottleberode	—	Außenbereich	2	418	Bungalow	—	—	—	—	—	UVA - b	Bio-Toilette
Rottleberode	—	Außenbereich	2	232/1	Bungalow	ALG	1980	—	0,1	—	UVA - b	

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Art d. Anlage	Baujahr	Einwohner-zahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Grund	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Rottleberode	---	Außenbereich	2	338/100	Bungalow	ALG	2004	---	0,1	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	209	Bungalow	ALG	1978	---	1	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	223	Bungalow	ALG	1981	---	0,5	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	234	Bungalow	ALG	1979	---	0,1	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	419	Bungalow	ALG	1980	---	0,5	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	217/1	Bungalow	ALG	1979	---	0,2	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	217/2	Bungalow	ALG	1981	---	0,2	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	250/4	Bungalow	ALG	1980	---	0,3	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	250/5	Bungalow	ALG	1980	---	0,3	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Am Teich 5	1	30/1	Einfamilienhaus	MKAG	1975	1	1	---	UVA - f	

Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser

Aufgrund der §§ 5, 6, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5, 11, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) nach ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erhebt die Gemeinde Südharz Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstäbe

(1) Bei Hauskläranlagen (Dreikammerausfaulgruben sowie DIN-gerechte Kläranlagen) ist die tatsächlich festgestellte Menge an Fäkalschlamm bzw. Abwasser maßgebend. Als Berechnungseinheit gilt der m^3 des zu entsorgenden Volumens, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Zu dieser Menge gehört auch die für das Absaugen erforderliche Menge des Spülwassers.

(2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgesaugten Inhalts der Kläranlage festzustellen. Die festgestellte Menge soll vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm Beauftragten bestätigt werden. Die festgestellte Menge des Entsorgers ist im Zweifelsfall Grundlage des Gebührenbescheides.

(3) Für die abflusslosen Sammelgruben gilt der so genannte Frischwassermaßstab. Es gilt der Maßstab, der auch bei der zentralen Entsorgung umgesetzt ist. § 3 dieser Satzung beschreibt den Maßstab nochmals konkreter.

(4) Die Gemeinde Südharz bzw. der von ihm beauftragte Entsorger legt einen Tourenplan fest, in dem für die einzelnen Ortsteile der Zeitraum für die Entsorgung vorgegeben wird. Den genauen Entsorgungstermin muss der Grundstückseigentümer jeweils mit dem Beauftragten, für die Gemeinde Südharz tätigen Entsorger, vereinbaren. Sollte der Grundstückseigentümer keinen Termin vereinbaren, wird der Termin von der Gemeinde Südharz bzw. seinem beauftragten Entsorger festgelegt. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Entsorgers oder wegen vergeblichen Wartens auf den Entsorger, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Benutzungspflichtigen und dem Unternehmen abzuklären.

§ 3
Maßstab abflusslose Sammelgruben

(1) Die Entsorgungsgebühr für abflusslose Sammelgruben wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der dezentralen Einrichtung vom jeweiligen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m^3 Schmutzwasser.

(2) Als zugeführte Abwassermenge gilt

(a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge,

(b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

(c) die tatsächlich zugeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Für den Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Benutzung, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Hausbewohner wird ein Wasserverbrauch von 3,0 m^3 monatlich in Ansatz gebracht.

(3) Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert. Insoweit wird dann pro Monat und Person der Nutzung des jeweiligen Grundstücks eine Wassermenge/Abwassermenge von 3 m^3 zugrunde gelegt. Soweit für nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke eine Nutzung nicht über das gesamte Jahr hinweg erfolgt, wird nur ein anteiliger Zeitraum zugrunde gelegt. Für die Nutzung von Kleingartenanlagen/Gärten und ähnlichen Einrichtungen wird für einen Zeitraum von 5 Monaten ein Mindestmaßstab von einer Person angesetzt, soweit keine andere Personenzahl bekannt ist.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) sowie aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Südharz für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Südharz auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30.01. des Folgejahres bei der Gemeinde Südharz einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde Südharz kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Anträge, die bis zum 30.01. des Folgejahres bei der Gemeinde Südharz nicht eingereicht werden, können nicht abgesetzt werden. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermenge ist nach dem 30.01. des Folgejahres erloschen. Erfolgt über einen ein- oder mehrfachen Erhebungszeitraum eine termingerechte

Meldung mit aktuellem Zählerstand für den vorangegangenen Erhebungszeitraum, so wird die sich aus dem Zeitraum des aktuellen Zählerstandes und des bisher bei der Gemeinde Südharz gemeldeten Zählerstandes ergebende Differenz zu gleichen Teilen auf die dazwischenliegenden Erhebungszeiträume aufgeteilt. Für den aktuellen Erhebungszeitraum wird dann nur dieser gemittelte Anteil als absetzbare Wassermenge in der Gebührenrechnung berücksichtigt.

§ 4
Gebührensatz

Für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Satzung gelten nachfolgende Entsorgung- und Verwaltungsgebühren:

(1) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

(a) aus Hauskläranlagen 40,52 €/m³ für Abwasser bzw. Fäkalschlamm,

(b) aus abflusslosen Sammelgruben 25,81 €/m³.

(2) Für die Bearbeitung und Bescheiderstellung für die Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden Gebühren gemäß geltender Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

§ 5
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Gemeinde Südharz Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergemeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch die Gemeinde Südharz veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Südharz entfallen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 6
Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können im Sinne des § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226,227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7
Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Südharz bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Südharz bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Südharz sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden sind. Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde Südharz unverzüglich zu unterrichten.

§ 11
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld bei Hauskläranlagen entsteht mit der Entsorgung und aus abflusslosen Sammelgruben am Ende des jeweiligen Kalenderjahres und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Verbrauchsdaten) durch die Gemeinde Südharz zulässig (Art. 4, 6 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt, DSAG LSA vom 18.02.2020, GVBl. LSA 2020, S. 25).

(2) Die Gemeinde Südharz darf, soweit für seine Aufgabenerfüllung notwendig, personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig

a) entgegen § 8 Abs. (1) für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

b) entgegen § 8 Abs. (2) verhindert, dass die Gemeinde Südharz bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

c) entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein, wird eine Regelung zugrunde gelegt, die dem Sinn und Zweck der satzungsrechtlichen Bestimmung am Nächsten kommt.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 22.04.2020

Siegel

Ralf Rettig
Bürgermeister

Die Ausfertigung der Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser erfolgte am: 15.05.2020

Siegel

Ralf Rettig
Bürgermeister

Satzung des Kommunalen Eigenbetrieb Südharz (KES) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen"

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA 2009, S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung, aufgrund des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 492 ff), in der zur Zeit geltenden Fassung, dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996
(GVBI. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.01.2013 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines ---- 2
§ 2 Gebührenmaßstab ---- 2
§ 3 Grundgebühr ---- 3
§ 4 Einleitungsgebühr ---- 4
§ 5 Gebührenpflichtige ---- 4
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht ---- 5
§ 7 Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit ---- 5
§ 8 Billigkeitsregelungen ---- 5
§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten ---- 6
§ 10 Anzeigepflicht ---- 6§
11 Datenverarbeitung ---- 6
§ 12 Ordnungswidrigkeiten ---- 6
§ 13 Salvatorische Klausel ---- 7
§ 14 Inkrafttreten ---- 7

§ 1 Allgemeines

(1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) betreibt zur Abwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz (Abwasserbeseitigungssatzung) definierten jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen.

(a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eine mechanisch-biologische Kläranlage in dem Ortsteil Stolberg (Harz) sowie eine mechanisch-biologische Kläranlage mit Vererdungsbeeten im Ortsteil Rottleberode.

(b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben in allen Gebührengebieten.

(c) zur Schmutzwasserbeseitigung über so genannte Bürgermeisterkanäle mit vor- und / oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung.

Der KES gliedert sich in die folgenden Gebührengebiete:

(a) Gebührengebiet 1: Ortsteil Stolberg (Harz)

(b) Gebührengebiet 2: Ortsteil Rottleberode

(c) Gebührengebiet 3: dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Zuständigkeitsbereich des KES.

(2) Der KES erhebt für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Grundgebühren nach § 3 (Schmutzwasserbeseitigung) sowie von den zentral erschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 4 (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) und von den nicht zentral anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Entsorgungsgebühren nach § 5 (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m^a Schmutzwasser. Zusätzlich wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. la eine Grundgebühr erhoben.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

(a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

(b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

(c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Hausbewohner wird ein Wasserverbrauch von 3,0 cbm monatlich in Ansatz gebracht.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen gemäß Abs. 2 Satz 3 geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 'it. b) hat der Gebührenpflichtige dem KES für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der KES auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30.01. des Folgejahres beim KES einzureichen. Der KES kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Anträge, die bis zum 30.01. des Folgejahres beim KES nicht eingereicht werden, können

nicht abgesetzt werden. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermengen ist nach dem 30.01. des Folgejahres erloschen.

Erfolgt über einen ein- oder mehrfachen Erhebungszeitraum keine termingerechte Meldung zu Wassermengen, die bei der Gebührenrechnung absetzbar wären, erlöschen diese Ansprüche. Erfolgt erst nach einem solchen Zeitraum eine termingerechte Meldung mit aktuellem Zählerstand für den vorangegangenen Erhebungszeitraum, so wird die sich aus dem Zeitraum des aktuellen Zählerstandes und des bisher beim KES gemeldeten Zählerstandes ergebende Differenz zu gleichen Teilen auf die dazwischen liegenden Erhebungszeiträume aufgeteilt. Für den aktuellen Erhebungszeitraum wird dann nur dieser gemittelte Anteil als absetzbare Wassermenge in der Gebührenrechnung berücksichtigt.

(6) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Grundgebühren erhoben.

(7) Die Grundgebühr wird nach § 5 KAG gemeinsam mit der Nach- und Vorkalkulation der Gebühren zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Bestehen im Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr mehrfach erhoben.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tage, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich hergestellt worden ist. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Verbrauchsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt (Rückbau) wird.

(2) Die monatliche Grundgebühr beträgt in dem Gebührengebiet 1 (Ortsteil Stolberg (Harz) 7,93 €/Monat je Grundstücksanschluss.

(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt in dem Gebührengebiet 2 (Ortsteil Rottleberode) 7,06 €/Monat je Benutzereinheit. Die Benutzereinheit ist eine in sich abgeschlossene Wohnung oder in sich geschlossene

Einheit. Die in sich abgeschlossene Wohnung oder abgeschlossene Einheit kann aus verschiedenen Räumen (Küche, Bad, WC, Wohnraum, Schlafraum, Flur u.a.) bestehen. Der Flur — Verbindungselement zwischen den einzelnen Räumen — ist Bestandteil der in sich abgeschlossenen Wohnung oder abgeschlossenen Einheit. Gewerbeabteilung oder Gewerbebetrieb ist ein in sich abgeschlossene

Wirtschaftseinheit. Die Wirtschafteinheit kann aus verschiedenen Räumen (Büro, Produktionsraum, WC,

Küche, Flur u.a) bestehen. Bei der abgeschlossenen Wohnung, der abgeschlossenen Einheit, der abgeschlossenen Wohnungseinheit oder vergleichbaren Einheiten muss Abwasser anfallen.

(4) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück).

§ 4 Einleitungsgebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden nachstehende Mengengebühren für den vollen Kubikmeter Abwasser erhoben:

(a) für angeschlossene Grundstücke, die über ein öffentliches Kanalsystem in eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage entwässern (nach § 1 (a) dieser Satzung) e im Gebührengebiet 1 1,89 €/m^3 e im Gebührengebiet 2: 1,40 €/m^3

Dazu kommt die Grundgebühr nach § 3 dieser Satzung.

(b) für angeschlossene Grundstücke, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage in ein öffentliches Kanalsystem (Bürgermeisterkanäle) entwässern, das nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsantage angeschlossen ist (nach § 1 (c) dieser Satzung): 1,01 €/m^3.
Eine Grundgebühr wird daneben nicht erhoben. Eine Entsorgungsgebühr wird nach der Satzung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz (KES) über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem
KES Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke, z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o.ä. Anlagen, ist derjenige als Abwassereinleiter der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die
Wohnungseigentümergemeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den KES veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen (Benutzers) geht die Gebührenpflicht mit der Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KES entfallen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses (für die Grundgebühr) und sobald der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird (für die Einleitungsgebühr). Für die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. IC) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung (Einleitungsgebühr).

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage (Bauliche Beseitigung des Anschlusses). Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr sind alle zwei Monate, beginnend am 01. Februar eines Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten von drei Vorjahren festgesetzt.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die erste Abschlagszahlung der Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Fälligkeiten der anderen drei Abschlagszahlungen werden im Bescheid festgelegt.

(4) Erfolgt während eines Erhebungszeitraumes durch Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze, wird die im § 2 definierte Abwassermenge des Erhebungszeitraumes durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt und ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzungsänderung die neuen Gebührensätze auf die anteiligen Tage des Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

(5) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte des KES eine Zwischenablesung der Wasserzähler bei Gebührenänderungen gemäß Absatz 4.

§ 8 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen des Anspruches aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 - 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 - 232 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem KES bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlich ist.

(2) Der KES bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Maß zu helfen.

(3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der KES zur Feststellung der Abwassermengen nach § 2 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KES sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem KES schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGLSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den KES zulässig.

(2) Der KES darf, soweit für seine Aufgabenerfüllung notwendig, personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

(a) entgegen § 2 Abs. 4 S. 1 dem KES die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;

(b) entgegen § 2 Abs. 4 keinen Wasserzähler einbauen lässt;

(c) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und es ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung);

(d) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der KES bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

(e) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;

(f) entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen bzw. deren Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll". Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Mengengebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen" bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.0.1.2013 in Kraft.

Südharz, den

04.02.2013

Bürgermeister
Ralf Rettig

Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Südharz

(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 288), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.08.2017 nachfolgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz betreibt Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (NWBA) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).

(2) Der Anschluss und die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.

(3) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels NWBA - Kanäle und bauliche Anlagen - im qualifizierten Mischsystem sowie im Trennsystem.

(4) Zu den öffentlichen NWBA gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellte und betriebene Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche NWBA übernommen hat.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen NWBA sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung.

(6) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestehender öffentlicher NWBA besteht nicht.

(8) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 7 gilt jedoch vorrangig, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.

(3) Zur öffentlichen NWBA gehören:

a) Niederschlagswasser- und Mischwasserkanäle,

b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),

c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.)

d) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie zum Grundstücksanschluss gehören,

e) Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,

f) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche)

g) Grundstücksanschlüsse.

(4) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

(5) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen NWBA kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächig (Pflasterrinne, Muldensteine, Schwerlastrinne) erfolgen.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen NWBA.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Pflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(8) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als

Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben. Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung ausübt.

(9) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Satzung über Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.

§ 3
Anschlussrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Südharz liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an eine bestehende öffentliche NWBA zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Niederschlagswasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder versiegelter Flächen hat der Anschlussnehmer einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 4
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in eine vorhandene öffentliche NWBA einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlusszwang für Niederschlagswasser besteht nicht, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist, wenn der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft entsorgen kann und wenn sonstige Belange nicht entgegenstehen.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine vorhandene öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Gefälle oder die Bodenbeschaffenheit dazu führen, oder das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht oder nicht vollständig versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche NWBA anordnen.

(4) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 7 dieser Satzung verpflichtet, das gesamte oder teilweise auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

(5) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung, sind an Stelle der Gemeinde verpflichtet:

a) die Grundstückseigentümer

b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen

(2) Der Grundstückseigentümer ist auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise zu befreien, wenn es sich um Niederschlagswasser von Dach-, Hof-, Betriebs- oder anderen versiegelten Flächen handelt und nachgewiesen werden kann, dass es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7
Einleitungsbedingungen

(1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen nur über diesen in die öffentliche NWBA eingeleitet werden.

(2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten; die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.

(3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlich großer Menge versagen oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

(4) Andere Stoffe flüssiger, fester oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche NWBA (Kanäle, Schächte, Straßeneinläufe usw.) eingeleitet oder entsorgt werden.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet/entsorgt werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Papier u.a. (auch nicht in zerkleinertem Zustand)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze
- Carbide, die Acetylen bilden, toxische Stoffe
- radioaktives Niederschlagswasser, soweit Grenzwerte gemäß Strahlenschutzverordnung (StrSchV) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden

(5) Ist zu erkennen, dass von einem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche NWBA eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der NWBA zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

§ 8
Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung die vorhandenen NWBA einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Niederschlagswasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

(2) Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen.

(4) Wird die Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9
Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung

Im Falle der erstmaligen Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an die Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Grundstücksanschluss.

§ 10
Grundstücksanschluss an vorhandene öffentliche Einrichtungen

(1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstücksanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Wassers.

(2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung und Befestigungsart der Hofflächen.

b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und Angabe des Eigentümers,
- rechtmäßige Grenzen des Grundstücks,
- Lage der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück,
- angrenzende Gewässer, soweit vorhanden,
- in der Nähe vorhandener Baumbestand.

Sämtliche Unterlagen müssen vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.
Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen schwarz,
- für neue Anlagen rot,
- für abzubrechende Anlagen gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen nicht begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde hat ihr Einverständnis erteilt.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

(6) Die Benutzung der öffentlichen NWBA darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 11
Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

(1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 es erfordern und eine NWBA vorliegt, einen Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erhalten. Die Entscheidung über Lage, Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast/Dienstbarkeit gesichert haben. Der Nachweis ist vorzulegen.

(3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum der Gemeinde und wird durch sie hergestellt. Die Kostenerstattung regelt die Satzung über Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz.

(4) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(5) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Gemeinde.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze bzw. der vereinbarten Übergabestelle und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung der §§ 10 und 12 dieser Satzung aus.

§ 12
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal, hierbei gehört die Einbindung zur Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücke, bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen NWBA hat sich jeder Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

§ 13
Maßnahmen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und den Grundstücksanschlüssen

Die öffentliche NWBA darf nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche NWBA sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 14
Anzeigepflichten, Zutritt

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen für Kostenerstattungen und Gebühren ein.

(2) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(3) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel an der öffentlichen NWBA zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),

- Stoffe in die öffentliche NWBA geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
- sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
- sich die Größe der versiegelten Fläche erheblich ändert,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechseln.

(4) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15
Kostenerstattungen und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung sowie technische Anpassung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen und für die Beseitigung von Niederschlagswasser über die öffentliche NWBA werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz erhoben.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

§ 16
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für die Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen NWBA entstehen.

(2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von öffentlichen NWBA betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.

(3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gemeinde haftet nicht bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen NWBA, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,

c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen NWBA, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

e) sonstige Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden,

f) Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung anschließt,

b) § 5 Abs. 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet,

c) § 7 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,

d) § 7 Abs. 4 andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet/entsorgt,

e) § 10 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt,

f) § 10 Abs. 4 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde die Genehmigung erteilt hat,

g) § 10 Abs. 6 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat,

h) § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,

i) § 12 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht in einwandfreiem und betriebsfähigen Zustand hält,

j) § 13 die öffentliche NWBA ohne Zustimmung der Gemeinde betritt und Eingriffe an der öffentlichen NWBA vornimmt,

k) § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht erteilt,

l) § 14 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

m) § 14 Abs. 3 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Der Gemeinderat wird für diesen Fall mit Beschluss die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 19
Inkrafttreten

Die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 31.08.2017

Ralf Rettig
Bürgermeister

Siegel

Die Ausfertigung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz erfolgte am 29. Sep. 2017

Ralf Rettig
Bürgermeister

Siegel

GEMEINDE SÜDHARZ

Der Bürgermeister

Ortsteile: Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Anlage 5

Erklärung der Gemeinde Südharz zum öffentlich-rechtlichen Übernahmevertrag für die Abgabe der Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung der Ortsteile Agnesdorf und Questenberg der Gemeinde Südharz an den Wasserverband „Südharz"

Erklärung über den Erhalt von zweckgebundenen Fördermitteln

Hiermit erklärt die

Gemeinde Südharz,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ralf Rettig,

dass Sie im Zusammenhang mit der Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg gemäß der Aufstellung des Anlagevermögens der Anlage 3 erhalten hat, hierfür derzeit keine Fördermittelanträge gestellt wurden und die Abrechnung der aufgeführten Fördermittel gegenüber dem Fördermittelgeber erfolgte.

Südharz, den 28.08.2020

Rettig

GEMEINDE SÜDHARZ

Der Bürgermeister

Ortsteile: Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Anlage 6

Es wird auf § 6 des Vertrages (nachfolgend wiedergegeben) verwiesen

§ 6
Übertragung von Personal

Es wird kein Personal übertragen (Anlage 6). Da die Bearbeitung der Aufgabenbereiche dezentrale Abwasserentsorgung für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg einen untergeordneten Zeitanteil bei verschiedenen Mitarbeitern der Gemeinde Südharz einnehmen, wird im Zuge der hier in Rede stehenden Aufgabenübertragung kein Personalübergang und kein Kostenausgleich von der Gemeinde Südharz geltend gemacht. Diese Aufgabenübertragung ist aber im Zusammenhang mit weiteren Aufgabenübertragungen im Bereich Abwasser und Trinkwasser zu sehen, die derzeit diskutiert werden, insofern wird in diesen Folgefällen eine Gesamtbetrachtung und ein dann vorzunehmender Personalübergang bzw. Ausgleich erfolgen.

Südharz, den 09.09.2020

Rettig

GEMEINDE SÜDHARZ

Der Bürgermeister

Ortsteile: Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Anlage 7

Erklärung der Gemeinde Südharz zum öffentlich-rechtlichen Übernahmevertrag für die Abgabe der Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung der Ortsteile Agnesdorf und Questenberg der Gemeinde Südharz an den Wasserverband „Südharz"

Erklärung über Rechtsstreitigkeiten

Hiermit erklärt die

Gemeinde Südharz,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ralf Rettig,

dass keine offenen Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, welche im Zusammenhang der Abgabe der Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung der Ortsteile Agnesdorf und Questenberg stehen, bestehen.

Eine mögliche Rechtsnachfolge des Wasserverbandes „Südharz" kann daher Ausgeschlossen werden.

Südharz, den 10.08.2020

Rettig

GEMEINDE SÜDHARZ

Der Bürgermeister

Ortsteile: Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Anlage 8

Erklärung der Gemeinde Südharz zum öffentlich-rechtlichen Übernahmevertrag für die Abgabe der Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung der Ortsteile Agnesdorf und Questenberg der Gemeinde Südharz an den Wasserverband „Südharz"

Erklärung zu der Eintragung von Leitungsrechten

Hiermit erklärt die

Gemeinde Südharz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ralf Rettig,

alle notwendigen Leitungsrechte in Form von Dienstbarkeiten zu Gunsten des Wasserverbandes „Südharz" in das Grundbuch der Gemeinde eintragen zu lassen.

Die Leitungen verlaufen in der Gemarkung Questenberg in den aufgeführten Flächen der Gemeinde Südharz:

Ortsteil Questenberg

Flur	Flurstück	Lagehinweis	Grundbuchblatt
5	80	Braugasse	931
5	106	Forsthausgasse	931
5	216/32	Forsthausgasse	931
5	250/48	Braugasse	931
5	294/47	Schulberg	933
5	296/17	Hirtengasse	934

Ortsteil Agnesdorf

Flur	Flurstück	Lagehinweis	Grundbuchblatt
8	1/1	Agnesdorfer Hauptstraße	933
8	32/2	Agnesdorfer Hauptstraße	934
8	34/2	Agnesdorfer Hauptstraße	933
8	35	Agnesdorfer Hauptstraße	933
8	37/1	Agnesdorfer Hauptstraße 4	931
10	134/25	Friedhofstraße	933

Die Leitungen verlaufen in der Gemarkung Questenberg in der aufgeführten Fläche des Landes Sachsen-Anhalt:

Ortsteil Questenberg

Flur	Flurstück	Lagehinweis	Grundbuchblatt
5	47/1	Questenberger Dorfstraße	874
5	313	Questenberger Dorfstraße	874

Eine Erklärung über:

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegskaserne 21
06130 Halle

Frau Ruppe Tel.: 0345 4823 7327

Südharz, den 18.08.2020

Rettig

GEMEINDE SÜDHARZ

Der Bürgermeister

Ortsteile: Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Anlage 9

Erklärung der Gemeinde Südharz zum öffentlich-rechtlichen Übernahmevertrag für die Abgabe der Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung der Ortsteile Agnesdorf und Questenberg der Gemeinde Südharz an den Wasserverband „Südharz“

Erklärung für Werks- oder Dienstleistungsverträge

Hiermit erklärt die

Gemeinde Südharz,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ralf Rettig,

dass keine Werks- oder Dienstleistungsverträge für die Wartung oder Unterhaltung der Abwasserentsorgungsanlagen von Seiten der Gemeinde Südharz mit Dritten bestenhen, welche zu einer Rechtsnachfolge des Wasserverbandes „Südharz“ führen könnte.

Südharz, den 10.08.2020

Rettig